

Synopse der Änderungen der AWS 2014 zu 2020 Fassung AWS 2014 = Fassung 2019	AWS-Änderungen ab 01.01.2020	Begründung/Anmerkung
<p>Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Nordfriesland (Abfallwirtschaftssatzung) vom 11.11.2013 (in Kraft getreten am 01.01.2014)</p>	<p>Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Nordfriesland (Abfallwirtschaftssatzung - AWS) vom xx.12.2019 (Inkrafttreten vorgesehen am 01.01.2020)</p>	
<p>Inhaltsverzeichnis: § 1 Grundsätze der Abfallwirtschaft § 2 ...</p>		<p>Das bislang am Anfang der Satzung befindliche Inhaltsverzeichnis wird nach der Eingangsformel in die neue Satzung eingefügt.</p>
<p>Aufgrund</p> <ul style="list-style-type: none"> • der §§ 4 und 17 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. S.-H. S. 95), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2012 (GVOBl. S.-H. S. 72), • des § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324) in Verbindung mit • § 3 des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz - LAbfWG) in der Fassung vom 18.01.1999 (GVOBl. S.-H. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2008 (GVOBl. S.-H. S. 791) <p>wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag am 08.11.2013 folgende Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Nordfriesland erlassen.</p>	<p>Aufgrund</p> <ul style="list-style-type: none"> • §§ 4 Absatz 1 und 17 Absatz 2 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein - GVOBl. Schl.-H. 2003, Seite 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2012 (GVOBl. Schl.-H. 2012, Seite 371) und • § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (Bundesgesetzblatt I Seite 212) in Verbindung mit • § 3 Absatz 1 und § 5 des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz - LAbfWG) vom 18. Januar 1999 (GVOBl. Schl.-H. 1999, Seite 26), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 12.12.2008 (GVOBl. Schl.-H. 2008, Seite 791) <p>wird mit Zustimmung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 15.11.2019 zu § 3 Absatz 2 Nr. 2 dieser Satzung und Beschlussfassung durch den</p>	<p>In Satzungen müssen laut § 66 Abs. 2 Nr. 2 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) die Rechtsvorschriften angegeben werden, die den Satzungsgeber zum Erlass der Satzung berechtigen (Zitiergebot). Das OVG Schleswig hat kürzlich in einem Normenkontrollverfahren gegen eine Abfallgebührensatzung eines Nachbarlandkreises die unzureichende Beachtung Zitiergebotes beanstandet. Die Angabe der Rechtsvorschriften, die zum Erlass der Satzung berechtigen, sind umfassend darzulegen.</p> <p>In der bisherigen Fassung ist das Zitiergebot grundsätzlich hinreichend beachtet. Um dennoch eventuelle Rechtsunsicherheiten von vornherein auszuschließen, werden die Ermächtigungsvorschriften nunmehr sehr detailliert benannt.</p> <p>Die Zustimmung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume LLUR) wurde eingeholt, so genehmigt..</p>

<u>Synopse der Änderungen der AWS 2014 zu 2020</u> Fassung AWS 2014 = Fassung 2019	AWS-Änderungen ab 01.01.2020	Begründung/Anmerkung
Inhaltsverzeichnis	Kreistag des Kreises Nordfriesland vom 6. Dezember 2019 nachstehende Satzung über die „Abfallwirtschaft im Kreis Nordfriesland (Abfallwirtschaftssatzung - AWS)“ erlassen: Inhaltsverzeichnis	
	Abkürzungs- und Gesetzesverzeichnis	Es wird nach dem Inhaltsverzeichnis ein Abkürzungs- und Gesetzesverzeichnis eingefügt. Weitere Begründung siehe dort.
§ 1 Grundsätze der Abfallwirtschaft § 2 Abfallvermeidung, -verwertung, Öffentlichkeitsarbeit § 3 Umfang der Entsorgungspflicht § 4 Anschluss- und Benutzungszwang, Überlassungspflicht § 5 Auskunft- und Anzeigepflicht, Duldungspflichten § 6 Datenerhebung und -verarbeitung § 7 Formen des Einsammelns und Beförderns § 8 Entsorgung verwertbarer Abfälle § 9 Entsorgung sperriger Abfälle § 10 Entsorgung von Elektro- und Elektronikaltgeräte § 11 Entsorgung schadstoffbelasteter Abfälle aus Haushaltungen § 12 Entsorgung von Altpapier § 13 Entsorgung von Bioabfällen § 14 Entsorgung von Bauabfällen		

<u>Synopse der Änderungen der AWS 2014 zu 2020</u> Fassung AWS 2014 = Fassung 2019	AWS-Änderungen ab 01.01.2020	Begründung/Anmerkung
§ 15 Entsorgung der Restabfälle § 16 Saisonbehälter		
§ 17 Anzahl und Größe, Benutzung der Abfallbehälter § 18 Durchführung der Abfuhr § 19 Anlieferung bei den Abfallentsorgungsanlagen § 20 Gebühren, Entgelte § 21 Durchführung von Maßnahmen der Abfallentsorgung durch die Städte, Ämter und amtsfreien Gemeinden § 22 Bekanntmachungen § 23 Ordnungswidrigkeiten § 24 Inkrafttreten		
Anlage: Liste der von der Entsorgungspflicht ausgeschlossenen Abfälle	Anlage: Liste der von der Entsorgungspflicht gemäß § 3 Absatz 2 Nr. 2 AWS ausgeschlossenen Abfälle (Ausschlussliste)	Ergänzung des Paragraphen, auf den die Ausschlussliste Bezug nimmt.

<u>Synopse der Änderungen der AWS 2014 zu 2020</u> Fassung AWS 2014 = Fassung 2019	AWS-Änderungen ab 01.01.2020	Begründung/Anmerkung
	<p>Abkürzungs- und Gesetzesverzeichnis</p> <p>Abs. Absatz</p> <p>AGS Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Nordfriesland (Abfallgebührensatzung - AGS)</p> <p>Altpapier Papier, Pappe, Kartonagen (PPK)</p> <p>AO Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I 2002, S. 3866; 2003 I S. 61)</p> <p>Art. Artikel</p> <p>AVV Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10.12.2001</p> <p>AWS Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Nordfriesland (Abfallwirtschafts-satzung - AWS)</p> <p>AWNF Abfallwirtschaftsgesellschaft Nordfriesland mbH</p> <p>BGBl. I Bundesgesetzblatt Teil I</p> <p>bzw. beziehungsweise</p> <p>EU-DSGVO VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung</p>	<p>Es wird ein Abkürzungs- und Gesetzesverzeichnis in die Satzung eingefügt, um so im eigentlichen Satzungstext die Angabe der Langbezeichnung zu vermeiden. Dies dient der Leserlichkeit der Satzung und führt auch zu einem kürzen Satzungstext selbst.</p>

<u>Synopse der Änderungen der AWS 2014 zu 2020</u> Fassung AWS 2014 = Fassung 2019	AWS-Änderungen ab 01.01.2020	Begründung/Anmerkung
	<p>der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)</p> <p>ElektroG Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgesetz - ElektroG) 20. Oktober 2015 (BGBl. I 2015, Seite 1739)</p> <p>GewAbfV Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I 2017, S. 896)</p> <p>GVOBl. Schl.-H. Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein</p> <p>KrWG Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I 2012, Seite 212)</p> <p>Kreis Kreis Nordfriesland</p> <p>KrO Kreisordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, Seite 94)</p> <p>LAbfWG Abfallwirtschaftsgesetz für das Land</p>	

<u>Synopse der Änderungen der AWS 2014 zu 2020</u> Fassung AWS 2014 = Fassung 2019	AWS-Änderungen ab 01.01.2020	Begründung/Anmerkung
	<p style="color: red;">Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz - LAbfWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1999 (GVOBl. Schl.-H. 1999, Seite 26)</p> <p style="color: red;">LVP Leichtverpackungen</p> <p style="color: red;">LDSG Schleswig-Holsteinisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) vom 2. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018, Seite 162)</p> <p style="color: red;">PPK Papier, Pappe, Kartonagen</p> <p style="color: red;">u.a. und andere</p> <p style="color: red;">u.ä. und ähnliches</p> <p style="color: red;">usw. und so weiter</p> <p style="color: red;">VerpackG Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz - VerpackG) vom 5. Juli 2017 (BGBl I 2017, Seite 2234)</p> <p style="color: red;">vgl. vergleiche</p> <p style="color: red;">Soweit in dieser Satzung auf die vorstehenden Gesetze, Verordnungen usw. Bezug genommen wird, ist jeweils die aktuelle Fassung dieser Bestimmung gemeint.</p>	

<u>Synopse der Änderungen der AWS 2014 zu 2020</u> Fassung AWS 2014 = Fassung 2019	AWS-Änderungen ab 01.01.2020	Begründung/Anmerkung
<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Grundsätze und Ziele der Abfallwirtschaft im Kreis Nordfriesland</p> <p>(1) Der Kreis ist gem. § 3 LAbfWG öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger und damit zuständig (§ 20 KrWG), die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle zu verwerten bzw. zu beseitigen (Bewirtschaftung). Dementsprechend bewirtschaftet der Kreis im Rahmen seines Abfallwirtschaftskonzeptes die in seinem Gebiet anfallenden Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung, der Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), des Landesabfallwirtschaftsgesetzes sowie der übrigen jeweils geltenden Vorschriften.</p>	<p>Die Bezeichnung von Personen in dieser Satzung gilt für Frauen und Männer sowie für Personen diversen Geschlechts gleichermaßen.</p> <p>(1) Der Kreis ist gem. gemäß § 3 LAbfWG öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger und damit zuständig (§ 20 KrWG), die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen nach Maßgabe der §§ 6 bis 11 KrWG zu verwerten bzw. oder nach Maßgabe der §§ 15 und 16 KrWG zu beseitigen (Bewirtschaftung). Dementsprechend bewirtschaftet Abfallbewirtschaftung). Zur Umsetzung dieser Aufgaben hat der Kreis im Rahmen seines Abfallwirtschaftskonzeptes ein Abfallwirtschaftskonzept nach § 21 KrWG beschlossen. Nach diesem Abfallwirtschaftskonzept betreibt der Kreis die Abfallwirtschaft der in seinem Gebiet anfallenden Abfälle nach Maßgabe unter Beachtung der Vorgaben dieser Satzung, der Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), des Landesabfallwirtschaftsgesetzes LABfWG sowie der übrigen jeweils geltenden Vorschriften.</p> <p>(2) Die dem Kreis nach § 20 Absatz 1 KrWG obliegenden Pflichten bezüglich der Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sind durch verschiedene Bescheide des Ministerium</p>	<p>Hinweis, dass die in der Satzung gewählte Personenbezeichnung für alle Geschlechter gleichermaßen gilt.</p> <p>Die Ergänzung bzw. Änderung dieser Vorschrift dient der Klarstellung.</p> <p>Aufnahme eines ausdrücklichen Hinweises auf die Pflichtenübertragung, nach der der AWNF die Entsorgungspflichten des Kreises für die Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen (Ge-</p>

<u>Synopse der Änderungen der AWS 2014 zu 2020</u> Fassung AWS 2014 = Fassung 2019	AWS-Änderungen ab 01.01.2020	Begründung/Anmerkung
<p>(2) Der Kreis betreibt die Abfallwirtschaft als öffentliche Einrichtung. Diese Einrichtung bildet eine rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Einheit. Zweck dieser öffentlichen Einrichtung ist es, eine den Grundsätzen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den Zielen des Landesabfallwirtschaftsgesetzes entsprechende Abfallbewirtschaftung zu gewährleisten.</p> <p>(3) Ziel ist die Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und die Gewährleistung des Schutzes von Menschen und der Umwelt bei der Bewirtschaftung von Abfällen.</p> <p>(3) Zur Durchführung der Aufgaben der Abfallbewirtschaftung kann sich der Kreis ganz oder teilweise Dritter bedienen.</p>	<p>für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein auf die AWNF mit Zustimmung des Kreises übertragen worden (sogenannte Pflichtenübertragung), zur Zeit beschränkt auf den Bereich gewerbliche Selbstanlieferung sowie die gewerbliche Regelabfuhr, soweit die Berechtigung besteht, am umsatzsteuerlichen Verkehr teilzunehmen. Die nach § 3 Absatz 2 dieser Satzung von der Entsorgungspflicht ausgeschlossenen Abfälle sind von der Pflichtenübertragung ausgenommen. Mit der Pflichtenübertragung wurde auch das Recht der Entgelterhebung auf die AWNF übertragen.</p> <p>(3) Der Kreis betreibt die Abfallwirtschaft als öffentliche Einrichtung. Diese Einrichtung bildet eine rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Einheit. Zweck dieser öffentlichen Einrichtung ist es, eine den Grundsätzen des KrWG und den Zielen des LABfWG entsprechende Abfallbewirtschaftung zu gewährleisten.</p> <p>(4) Ziel ist ...</p> <p>(5) Zur Durchführung der Aufgaben der Abfallbewirtschaftung kann sich der Kreis ganz oder teilweise Dritter bedienen. Er hat mit der Durchführung der ihm als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger obliegenden</p>	<p>werbe und sonstige Einrichtungen) vom Umweltministerium mit Zustimmung des Kreises Nordfriesland übertragen 20XX übertragen wurden. Dies hat vor allem den Vorteil, dass die AWNF den gewerblichen Kunden Rechnungen mit einem Mehrwertsteuerausweis zuleiten kann, die diese wiederum zu einem Vorsteuerabzug berechtigen.</p> <p>Durch die Einfügung dieses neuen Paragraphen erhöhen sich die Ziffern der nachfolgenden Paragraphen um den Zähler 1.</p> <p>Berichtigung der Absatznummerierung; Absatz 3 war bislang zweimal vorhanden und wird nun zu Absatz 5.</p>

Synopse der Änderungen der AWS 2014 zu 2020 Fassung AWS 2014 = Fassung 2019	AWS-Änderungen ab 01.01.2020	Begründung/Anmerkung
<p>(4) Soweit in dieser Satzung Bezug genommen wird auf "Stadt, Amt, amtsfreie Gemeinde", ist die für das Gebiet zuständige Körperschaft gemeint, soweit sie sich verpflichtet hat, den Kreis gem. § 3 Abs. 5 Landesabfallwirtschaftsgesetz bei der Durchführung von Maßnahmen der Abfallentsorgung zu unterstützen. Im Übrigen bleibt es bei der Zuständigkeit des Kreises. Hinsichtlich der Insel Sylt ist der mit der Durchführung der Abfallentsorgung beauftragte Dritte gemeint.</p> <p>(5) Diese Satzung gilt nicht, soweit Stoffe oder Erzeugnisse in rechtlich zulässiger Weise außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung einer erneuten Verwendung oder Verwertung zugeführt werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Abfallvermeidung und -verwertung, Öffentlichkeitsarbeit</p> <p>(1) Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung stehen in folgender Reihenfolge:</p>	<p style="color: red;">Aufgaben die AWFN gemäß § 22 KrWG umfassend beauftragt.</p> <p>(6) Soweit in dieser Satzung Bezug genommen wird auf "Stadt, Amt, amtsfreie Gemeinde", ist die für das Gebiet zuständige Körperschaft Stadt, Amt oder amtsfreie Gemeinde gemeint, in dessen Gebiet das Grundstück liegt, auf dem die zu entsorgenden Abfälle anfallen. Dies gilt nur, soweit sie sich die betreffende Stadt, Amt oder amtsfreie Gemeinde verpflichtet hat, den Kreis gem. § 3 Abs. 5 Landesabfallwirtschaftsgesetz LAfWG bei der Durchführung von Maßnahmen der Abfallentsorgung zu unterstützen. Im Übrigen bleibt es bei der Zuständigkeit des Kreises. Hinsichtlich der Insel Sylt ist der mit der Durchführung der Abfallentsorgung beauftragte Dritte gemeint.</p> <p>(7) Diese Satzung gilt ...</p> <p>(1) Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung stehen in folgender Reihenfolge Rangfolge (vgl. § 6 KrWG):</p>	<p>Klarstellung durch die Einfügung von Satz 2, dass der Kreis die AWFN als Dritte umfassend beauftragt hat.</p> <p>Änderung dient der Klarstellung.</p> <p>Soweit es die Insel Sylt betrifft, erfolgen die entsprechenden Arbeiten, insbesondere das Inkasso durch die Remondis auf Basis eines entsprechenden Inkassovertrages zwischen Kreis und Remondis.</p> <p>Klarstellung</p>

Synopse der Änderungen der AWS 2014 zu 2020 Fassung AWS 2014 = Fassung 2019	AWS-Änderungen ab 01.01.2020	Begründung/Anmerkung
<p>1. Vermeidung,</p> <p>2. Vorbereitung zur Wiederverwertung,</p> <p>3. Recycling,</p> <p>4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,</p> <p>5. Beseitigung.</p> <p>(2) Jeder ist gehalten,</p> <p>1. das Entstehen von Abfällen zu vermeiden,</p> <p>2. die Menge der Abfälle zu vermindern,</p> <p>3. die Schadstoffe in Abfällen möglichst zu vermeiden oder zu verringern,</p> <p>4. Abfälle weitestgehend der Verwertung zuzuführen.</p> <p>Abfälle sind so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil der Verwertung zugeführt werden kann. Insbesondere sind Abfälle, für die auf der Grundlage des § 25 KrWG Rücknahmesysteme eingerichtet sind, über diese zuzuführen.</p> <p>(3) Der Kreis informiert und berät die Erzeugerinnen und Erzeuger von Abfällen mit dem Ziel, eine möglichst weitgehende Abfallvermeidung und -verwertung zu erreichen.</p> <p>(4) Der Kreis verpflichtet sich, bei der Gestaltung von</p>		

Synopse der Änderungen der AWS 2014 zu 2020 Fassung AWS 2014 = Fassung 2019	AWS-Änderungen ab 01.01.2020	Begründung/Anmerkung
<p>Arbeitsabläufen in seinen Dienststellen, Einrichtungen und Unternehmen sowie bei seinem sonstigen Handeln, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen, bei Bauvorhaben und bei Veranstaltungen in seinen Einrichtungen und auf seinen Grundstücken darauf hinzuwirken, dass möglichst wenig Abfall entsteht</p> <p>(5) Im Rahmen seiner Möglichkeiten veranlasst der Kreis, dass juristische Personen, an denen er beteiligt ist, entsprechend verfahren.</p> <p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Umfang der Entsorgungspflicht</p> <p>1 Die Abfallentsorgung umfasst die Abfallverwertung, -behandlung, die umweltverträgliche Beseitigung sowie die erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, Beförderns und Lagerns.</p> <p>(2) Von der Entsorgungspflicht sind ausgeschlossen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe und Abfälle, 2. die in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle (Ausschlussliste gem. § 20 Abs. 2 KrWG), ausgenommen sind schadstoffbelastete Abfälle aus Haushaltungen, die bei den entsprechenden 	<ol style="list-style-type: none"> 2. die in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle (Ausschlussliste gem. § 20 Abs. 2 KrWG), ausgenommen sind schadstoffbelastete Abfälle aus Haushaltungen, die bei den entsprechenden 	<p>Nach § 22 Abs. 2 KrWG (Satz 2) können die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger mit Zustimmung der zuständigen Behörde Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsberei-</p>

Synopse der Änderungen der AWS 2014 zu 2020 Fassung AWS 2014 = Fassung 2019	AWS-Änderungen ab 01.01.2020	Begründung/Anmerkung
<p>Sammelstellen bzw. -einrichtungen angenommen werden,</p> <p>3. Autowracks, Anhänger, Wohnwagen und Wasserfahrzeuge oder Teile von diesen und Altreifen (§ 20 Abs. 3 KrWG bleibt unberührt),</p> <p>4. unbelasteter Bodenaushub,</p> <p>5. asbesthaltige Nachtspeicheröfen; hierunter fallen alle als asbesthaltig bei der Elektroinnung registrierten Typen sowie alle Nachtspeicheröfen, bei denen konkrete Anhaltspunkte für die Verwendung asbesthaltiger Materialien bestehen und bei denen eine Verwendung solcher Materialien nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann,</p> <p>6. natürliche organische Treibselabfälle,</p> <p>7. Verpackungen im Sinne des § 3 der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung, für die entsprechende Rücknahmeeinrichtungen vorhanden sind.</p>	<p>Sammelstellen bzw. -einrichtungen angenommen werden,</p> <p>5. asbesthaltige Nachtspeicheröfen; hierunter fallen alle als asbesthaltig bei der Elektroinnung registrierten Typen sowie alle Nachtspeicheröfen, bei denen konkrete Anhaltspunkte für die Verwendung asbesthaltiger Materialien bestehen und bei denen eine Verwendung solcher Materialien nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann,</p> <p>7. Verpackungen im Sinne des § 3 der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung, für die entsprechende Rücknahmeeinrichtungen vorhanden sind.</p>	<p>chen als privaten Haushaltungen von der Entsorgung ausschließen. Ein Ausschluss von Abfällen aus privaten Haushaltungen ist nicht möglich. Daher bedarf es der beiden letzten Halbsätze nicht.</p> <p>Künftig nicht mehr ausgeschlossen, Nachtspeicherheizgeräte gehören ebenfalls zu den Elektro- und Elektronikaltgeräten, es gelten danach spezifische Anforderungen für die Entsorgung (vgl. § 10 Abs. 6).</p> <p>Mit Ablauf des 31.12.2018 trat die VerpackV außer Kraft. Es gilt seit 01.01.2019 das VerpackG. Von diesem Gesetz umfasst sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verpackungen aus Papier, Pappe, Kartonagen (PPK), • Verpackungen aus Glas und • Verpackungen aus sogenannten Leichtverpackungen (LVP, z.B. Verbunde, Kunst-

Synopse der Änderungen der AWS 2014 zu 2020 Fassung AWS 2014 = Fassung 2019	AWS-Änderungen ab 01.01.2020	Begründung/Anmerkung
<p>(3) Werden Entsorgungspflichten gem. § 22 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) ganz oder teilweise auf einen Dritten übertragen, sind die von der Übertragung erfassten Abfallarten von der Entsorgungspflicht des Kreises ausgeschlossen.</p> <p>Die Entsorgungspflichten für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereich als Haushaltungen, zur Zeit beschränkt auf den Bereich gewerbliche Selbstan-</p>	<p>(3) Werden Entsorgungspflichten gem. § 22 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) ganz oder teilweise auf einen Dritten übertragen, sind die von der Übertragung erfassten Abfallarten von der Entsorgungspflicht des Kreises ausgeschlossen.</p> <p>Die Entsorgungspflichten für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereich als Haushaltungen, zur Zeit beschränkt auf den Bereich gewerbliche Selbstan-</p>	<p>stoff, Metalle und aus sonstigen nicht aus Glas und PPK bestehenden Materialien), Verpackungen sollten nicht von der Entsorgungspflicht ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere für PPK, denn der Kreis sollte sich den Zugriff auf PPK sichern, da er in seine Zuständigkeit fallende PPK (z.B. Zeitungen) über die Grüne Tonne erfasst und verwertet und in dieser Tonne sowieso auch PPK-Verpackungen landen. Vielmehr ist an geeigneter Stelle zu erklären, dass mit der Zuführung von LVP, Glas, PPK zu den betreffenden Sammelssystemen der Überlassungspflicht nachgekommen wird (vgl. hierzu § 8 ff.) .</p> <p>Dieser Satz 1 des § 3 Abs. 3 AWS ist zu streichen. Der Kreis hat seine Entsorgungspflichten (vgl. § 20 KrWG) im Wesentlichen nach § 22 KrWG auf die AWFN übertragen. Der Kreis bleibt allerdings dennoch für die Entsorgung dieser Abfälle zuständig (vgl. hierzu § 22 Satz 1 KrWG); der Kreis bedient sich lediglich zur Erfüllung seiner Entsorgungspflichten der AWFN (z.B. seiner Entsorgungspflichten nach § 20 KrWG).</p> <p>Der Verweis auf § 16 Abs. 2 KrWG-/AbfG, dass zum 01.06.2012 vom KrWG abgelöst wurde, dient der Klarstellung, zumal im „neuen“ KrWG</p>

Synopse der Änderungen der AWS 2014 zu 2020 Fassung AWS 2014 = Fassung 2019	AWS-Änderungen ab 01.01.2020	Begründung/Anmerkung
<p>lieferung sowie die gewerbliche Regelabfuhr, soweit die Berechtigung besteht, am umsatzsteuerlichen Verkehr teilzunehmen, sind auf die Abfallwirtschaftsgesellschaft Nordfriesland mbH (AWNF) übertragen worden. Die Pflichtenübertragung schließt das Recht zur Erhebung eigener Entgelte ein.</p> <p>Die Überlassungspflichten gem. § 17 Abs. 1 KrWG gelten insoweit unmittelbar gegenüber der AWNF. Die AWNF erhebt für die Durchführung der ihr übertragenen Entsorgungspflichten Entgelte.</p> <p>Verbindliche Regelungen zur Durchführung der abfallrechtlichen Entsorgung der in Satz 1 genannten Abfälle trifft die AWNF in ihren allgemeinen Entsorgungsbedingungen in der jeweils geltenden Fassung. Insbesondere sind hier auch die Entgelte ausgewiesen.</p> <p>Für die Dauer der Pflichtenübertragung finden die Regelungen dieser Satzung auf die AWNF entsprechende Anwendung, ausgenommen die AWNF hat abweichende eigene Regelungen erlassen.</p> <p>(4) Der Kreis kann mit Zustimmung der zuständigen Behörde weitere Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung ausschließen, soweit diese der Rücknah-</p>	<p>lieferung sowie die gewerbliche Regelabfuhr, soweit die Berechtigung besteht, am umsatzsteuerlichen Verkehr teilzunehmen, sind auf die Abfallwirtschaftsgesellschaft Nordfriesland mbH (AWNF) gemäß § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG übertragen worden (sogenannte Pflichtenübertragung). Die Pflichtenübertragung schließt das Recht zur Erhebung eigener Entgelte ein.</p> <p>Die Überlassungspflichten gem. § 17 Abs. 1 KrWG gelten insoweit unmittelbar gegenüber der AWNF. Die AWNF erhebt für die Durchführung der ihr übertragenen Entsorgungspflichten Entgelte. Die Pflichtenübertragung schließt das Recht zur Erhebung eigener Entgelte ein.</p> <p>Für die Dauer der Pflichtenübertragung finden die Regelungen dieser Satzung auf die im Verhältnis der AWNF zu ihren Kunden entsprechende Anwendung, ausgenommen es sei denn, die AWNF hat abweichende eigene Regelungen erlassen.</p>	<p>die Möglichkeit zur Pflichtenübertragung nicht mehr enthalten war. Eine erfolgte Pflichtenübertragung gilt aber bis auf weiteres fort.</p> <p>Der letzte Satz wird an das Ende des nächsten Unterabsatzes verschoben, da er dort besser hinpasst, weil in diesem Unterabsatz von der Entgelterhebung durch die AWNF die Rede ist.</p> <p>siehe vorangegangene Begründung.</p> <p>Ergänzung dient der Klarstellung.</p>

Synopse der Änderungen der AWS 2014 zu 2020 Fassung AWS 2014 = Fassung 2019	AWS-Änderungen ab 01.01.2020	Begründung/Anmerkung
<p>mepflicht aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Verordnung unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen zur Verfügung stehen oder Abfälle nach Art, Menge der Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsprogramm des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist.</p> <p>Bis zur Entscheidung über den Ausschluss der Abfälle zur Beseitigung von der Entsorgungspflicht des Kreises hat der Kreis ein vorläufiges Zurückweisungsrecht. Der Kreis kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, diese bis zur Entscheidung der zuständigen Behörde so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>(5) Vom Einsammeln und Befördern sind ausgeschlossen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gewerbe- und Industrieabfälle, die nicht in den nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern oder Abfallsäcken gesammelt werden können, 2. Bauabfälle, 3. Straßenkehricht. <p>(6) Vom Einsammeln und Befördern können auf Antrag ganz oder teilweise ausgenommen werden:</p>		

Synopse der Änderungen der AWS 2014 zu 2020 Fassung AWS 2014 = Fassung 2019	AWS-Änderungen ab 01.01.2020	Begründung/Anmerkung
<p>1. Gewerbe- und Industrieabfälle zur Beseitigung (Restabfälle), die in den nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern gesammelt werden können, eine ordnungsgemäße Entsorgung im Rahmen der Regelabfuhr jedoch nicht gewährleistet werden kann.</p> <p>2. Abfälle von Camping- und Zeltplätzen.</p> <p>Der Antrag ist bei der Stadt, dem Amt, der amtsfreien Gemeinde zu stellen.</p> <p>(7) In Zweifelsfällen zu Abs. 2 - 6 entscheidet der Kreis.</p> <p>(8) Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung durch den Kreis ausgeschlossen sind, sind die Besitzer der Abfälle zur ordnungsgemäßen Entsorgung verpflichtet.</p> <p style="text-align: center;">§ 4</p> <p>Anschluss- und Benutzungszwang, Überlassungspflicht</p> <p>(1) Die Eigentümerinnen bzw. Eigentümer ständig oder zeitweise bewohnter sowie gewerblich oder durch sonstige Einrichtungen (land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Freiberufler, sonstige wirtschaftliche Unternehmen, Verwaltungen, Behörden, sonstige öffentliche Einrichtungen und mit den vorgenannten Stellen vergleichbare Einrichtungen) genutzter Grundstücke sind verpflichtet, ihre Grundstücke ganzjährig an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (An-</p>	<p>(8) Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung durch den Kreis ausgeschlossen sind, sind die Besitzer der Abfälle zur ordnungsgemäßen Entsorgung auf ihre Kosten verpflichtet.</p>	<p>Klarstellung, um jeglichen, eventuellen Missverständnissen von vornherein zu begegnen.</p>

Synopse der Änderungen der AWS 2014 zu 2020 Fassung AWS 2014 = Fassung 2019	AWS-Änderungen ab 01.01.2020	Begründung/Anmerkung
<p>schlusszwang).</p> <p>(2) Die Eigentümerinnen bzw. Eigentümer sowie alle anderen, die Abfälle besitzen, haben die Entsorgungseinrichtungen des Kreises zu benutzen (Benutzungszwang) sowie alle auf den Grundstücken anfallenden Abfälle dem Kreis zu überlassen (Überlassungspflicht), soweit diese Satzung nichts anderes regelt. Abfälle von Schiffen sind in den vom jeweiligen Hafenerbetreiber bereitzustellenden zugelassenen Abfallbehältern zu überlassen.</p> <p>(3) Den nach Abs. 1 und 2 Verpflichteten stehen gleich Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümerinnen bzw. -eigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucherinnen bzw. Nießbraucher und sonstige zur Nutzung dinglich Berechtigte sowie Inhaberinnen bzw. Inhaber von Gewerbebetrieben oder sonstiger Einrichtungen.</p> <p>(4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist - unabhängig von der Grundbuch- und Katasterbezeichnung - jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.</p> <p>(5) Sind Aufgaben zur Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen nach § 22 KrWG auf die AWFN übertragen worden (siehe § 3 Abs. 3 dieser Satzung), gelten die Pflichten gem. Absatz 1 gegenüber der AWFN entsprechend.</p>	<p>(5) Sind Aufgaben zur Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen nach § 22 § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG auf die AWFN übertragen worden (siehe § 3 Abs. 3 dieser Satzung), gelten die Pflichten gemäß Absatz 1 gegenüber der AWFN</p>	<p>Berichtigung; vgl. obige Anmerkung zu § 3 Abs. 3 AWS.</p>

Synopse der Änderungen der AWS 2014 zu 2020 Fassung AWS 2014 = Fassung 2019	AWS-Änderungen ab 01.01.2020	Begründung/Anmerkung
<p>lich schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Betreiber verpflichtet.</p> <p>(5) Die Eigentümerinnen bzw. Eigentümer und Besitzerinnen bzw. Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen zur Erfassung notwendiger Behälter sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden. Dies gilt entsprechend für Rücknahme- und Sammelsysteme, die zur Durchführung von Rücknahmepflichten aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG erforderlich sind.</p> <p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Datenerhebung und -verarbeitung</p> <p>(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben als Träger der Abfallentsorgung ist der Kreis Nordfriesland berechtigt, folgende Daten gem. § 13 Abs. 1 und 3 des Landesdatenschutzgesetzes vom 09.02.2000 (GVOBl. S.-H. S. 169) in der jeweils aktuellen Fassung zu erheben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Angaben aus den Grundsteuerakten der Städte, Ämter und Gemeinden, wer Grundstückseigentümerin bzw. -eigentümer des jeweils zu veranlagenden Grundstücks ist, einschließlich der An- 	<p>de unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Betreiber verpflichtet.</p> <p>(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben als Träger der Abfallentsorgung ist der Kreis Nordfriesland berechtigt, folgende Daten gem. § 13 Abs. 1 und 3 des Landesdatenschutzgesetzes vom 09.02.2000 (GVOBl. S.-H. S. 169) gemäß Art. 6 Absatz 1 lit. e) EU-DSGVO in Verbindung mit § 3 Abs. 1 LDSG in der jeweils aktuellen Fassung zu erheben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Angaben aus den Grundsteuerakten der Städte, Ämter und amtsfreien Gemeinden, wer Grundstückseigentümerin bzw. -eigentümer des jeweils zu veranlagenden Grundstücks ist, einschließlich der Anschrift, so- 	<p>Änderung auf Grund der am 25.05.2018 in Kraft getretenen EU-DSGVO erforderlich.</p> <p>Ergänzung dient der Klarstellung; (nicht amtsfreie Gemeinden handeln über ihre Ämter).</p>

Synopse der Änderungen der AWS 2014 zu 2020 Fassung AWS 2014 = Fassung 2019	AWS-Änderungen ab 01.01.2020	Begründung/Anmerkung
<p>schrift, sofern § 31 Abs. 3 Abgabenordnung nicht entgegensteht;</p> <p>2. Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten und des Katasteramtes aus seinen Akten, wer Grundstückseigentümerin bzw. -eigentümer des jeweils zu veranlagenden Grundstücks ist, einschließlich der Anschrift.</p> <p>3. Angaben von Meldebehörden aus dem Melderegister über</p> <p>a) die Zahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen bzw. deren Vornamen und Familiennamen,</p> <p>b) die Art der Meldung der Personen im Sinne von Haupt- und Nebenwohnung,</p> <p>c) den Tag der An- und Abmeldung der Personen soweit diese Daten nicht im Rahmen der Auskunftspflicht (§ 5) der nach § 4 Verpflichteten zu erhalten sind oder diese Daten bei diesen Verpflichteten nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erhoben werden können;</p> <p>4. Angaben aus dem Gewerberegister oder den Gewerbean-, -um- oder -abmeldungen enthaltenden Akten von den örtlich zuständigen Ordnungsbehörden über</p> <p>a) die Firma oder den Namen und die Anschrift</p>	<p>fern § 31 Abs. 3 Abgabenordnung nicht entgegensteht;</p>	

Synopse der Änderungen der AWS 2014 zu 2020 Fassung AWS 2014 = Fassung 2019	AWS-Änderungen ab 01.01.2020	Begründung/Anmerkung
<p>des Gewerbebetriebes,</p> <p>b) den Namen und die Anschrift der Inhaberin bzw. des Inhabers des Gewerbebetriebes</p> <p>c) den Tag der Errichtung des Gewerbebetriebes;</p> <p>5. Angaben des Amtsgerichtes aus dem amtlichen Handelsregister sowie der Industrie- und Handelskammer aus ihrer Datei der Kleingewerbetreibenden und der bei ihr gespeicherten Handelsregistereintragungen sowie der Handwerkskammer aus der Handwerksrolle über</p> <p>a) die Firma oder den Namen und die Anschrift des Betriebs,</p> <p>b) den Namen und die Anschrift der Inhaberin bzw. des Inhabers und der Geschäftsführung des Betriebes,</p> <p>c) den Tag der Eintragung des Betriebes.</p> <p>(2) Die nach Abs. 1 erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten darf der Kreis nur zum Zwecke der Erfüllung seiner Aufgaben als Träger der Abfallentsorgung, insbesondere zur Ermittlung der Anschluss-, Benutzungs- und Überlassungspflichtigen und der auf dem jeweiligen Grundstück vorhandenen Haushalte sowie zum Zwecke der</p>	<p>(2) Die nach Abs. 1 erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten darf der Kreis nur zum Zwecke der Erfüllung seiner Aufgaben als Träger der Abfallentsorgung, insbesondere zur Ermittlung der Anschluss-, Benutzungs- und Überlassungspflichtigen und der auf dem jeweiligen Grundstück vorhandenen Haushalte sowie zum Zwecke der</p>	

Synopse der Änderungen der AWS 2014 zu 2020 Fassung AWS 2014 = Fassung 2019	AWS-Änderungen ab 01.01.2020	Begründung/Anmerkung
<p>Abgabenerhebung nach der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Nordfriesland verwenden, speichern oder weiterverarbeiten. Die nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 erhobenen personenbezogenen Daten sind, soweit es sich nicht um Daten der nach § 4 Verpflichteten handelt, nach Unanfechtbarkeit des ersten erlassenen Abfallgebührenbescheides zu löschen. Danach darf neben den Daten der nach § 4 dieser Satzung Verpflichteten nur die Zahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen bzw. die Anzahl der Haushaltungen gespeichert werden. Bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten findet § 28 Abs. 2 Landesdatenschutzgesetz Anwendung.</p> <p>(3) Die Berechtigung zur Erhebung der Daten gem. Abs. 1 sowie die Pflichten nach Abs. 2 gelten auch für die Städte, Ämter und Gemeinden im Rahmen des zwischen diesen und dem Kreis Nordfriesland abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Unterstützung von Verwaltungsaufgaben bei der Abfallentsorgung.</p> <p style="text-align: center;">§ 7</p> <p>Formen des Einsammelns und Beförderns der Abfälle</p> <p>Die vom Kreis zu entsorgenden Abfälle werden durch den Kreis oder von ihm beauftragte Dritte</p> <p>1. im Rahmen des Holsystems und/oder</p>	<p>Abgabenerhebung nach der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Nordfriesland verwenden, speichern oder weiterverarbeiten. Die nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 erhobenen personenbezogenen Daten sind, soweit es sich nicht um Daten der nach § 4 Verpflichteten handelt, nach Unanfechtbarkeit des ersten erlassenen Abfallgebührenbescheides zu löschen. Danach darf neben den Daten der nach § 4 dieser Satzung Verpflichteten nur die Zahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen bzw. die Anzahl der Haushaltungen gespeichert werden. Bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten findet Art. 17 EU-DSGVO und § 28 Abs. 2 Landesdatenschutzgesetz § 51 Abs. 2 LDSG Anwendung.</p> <p>(3) Die Berechtigung zur Erhebung der Daten gem. Abs. 1 sowie die Pflichten nach Abs. 2 gelten auch für die Städte, Ämter und amtsfreien Gemeinden im Rahmen des zwischen diesen und dem Kreis Nordfriesland abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Unterstützung von Verwaltungsaufgaben bei der Abfallentsorgung.</p>	<p>Anpassung an die Vorschriften der EU-DSGVO und der des im Mai 2018 geänderten LDSG.</p> <p>Ergänzung dient der Klarstellung (nicht amtsfreie Gemeinden handeln über ihre Ämter).</p>

Synopse der Änderungen der AWS 2014 zu 2020 Fassung AWS 2014 = Fassung 2019	AWS-Änderungen ab 01.01.2020	Begründung/Anmerkung
<p>2. im Rahmen des Bringsystems oder</p> <p>3. durch die Besitzer selbst oder von ihnen beauftragte Dritte (Selbstanlieferung) eingesammelt und befördert.</p> <p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Entsorgung verwertbarer Abfälle</p> <p>(1) Verwertbare Abfälle sind mit dem Ziel einer stofflichen Abfallverwertung getrennt zu sammeln und dürfen nicht mit sonstigen Abfällen vermischt werden.</p> <p>(2) Folgende verwertbare Abfälle sind den vom Kreis oder den außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung eingerichteten Sammelsystemen zuzuführen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verwertbare sperrige Abfälle (§ 9) 2. Elektro- und Elektronikaltgeräte (§ 10) 3. Altpapier (§ 12) 4. Bioabfälle (§ 13) 5. Altglas (Hohlglas z. B. Flaschen und Gläser, nicht aber Fenster- und Spiegelglas ist nach Entfernen der Verschlüsse und Korken in die hierfür aufgestellten Depotcontainer, getrennt nach den Arten Weiß- und Buntglas einzufüllen) 6. Verkaufsverpackungen im Sinne der Verpackungsverordnung sowie stoffgleiche Material- 	<ol style="list-style-type: none"> 5. Verpackungen aus Altglas (Hohlglas z. B. Flaschen und Gläser), nicht aber Fenster- und Spiegelglas ist. Verpackungen aus Altglas sind nach Entfernen der Verschlüsse und Korken in die hierfür aufgestellten Depotcontainer, getrennt nach den Arten Weiß- und Buntglas einzufüllen. 6. Leichtverpackungen (Verkaufsverpackungen im Sinne der Verpackungsverordnung sowie stoff- 	<p>Die Änderung dient der Anpassung an Bestimmungen des am 01.01.2019 in Kraft getrete-</p>

Synopse der Änderungen der AWS 2014 zu 2020 Fassung AWS 2014 = Fassung 2019	AWS-Änderungen ab 01.01.2020	Begründung/Anmerkung
<p>lien; Altkunststoffe und Abfälle aus Verbundstoffen, leere Getränke- und Konservendosen sowie andere Kleinteile aus Metall sind in die hierfür zur Verfügung gestellten Gelben Behälter einzufüllen.</p> <p>7. Alttextilien; sollen den karitativen bzw. gewerblichen Sammlungen außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zugeführt werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Entsorgung sperriger Abfälle</p> <p>(1) Sperrige Abfälle (Sperrmüll) sind bewegliche Sachen aus privaten Haushaltungen, die zur Wohnungseinrichtung oder zum Hausrat gehören und wegen ihres Umfangs und Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältern untergebracht werden können bzw. dürfen, sie müssen von zwei Personen von Hand verladbar sein. Sperrmüll sind insbesondere Möbelstücke, Koffer, Matratzen, Kinderwagen, Fahrräder, Teppiche o. ä. bewegliche Sachen.</p> <p>Nicht zum Sperrmüll gehören verwertbare Abfälle nach § 8 (ausgenommen Altmetalle), Zäune aller Art,</p>	<p>gleiche Materialien; Altkunststoffe und Abfälle aus Verbundstoffen, leere Getränke- und Konservendosen sowie andere Kleinteile aus Metall sind in die hierfür zur Verfügung gestellten Gelben Behälter einzufüllen gemäß § 14 Abs. 1 VerpackG aus Materialien aller Art mit Ausnahme von Glas, PPK (Papier, Pappe, Kartonagen). Leichtverpackungen (LVP) sind dem nach § 14 VerpackG eingerichteten Sammelsystem über die dafür vorgesehenen Behältnissen (Gelbe Tonne) zuzuführen.</p>	<p>nen VerpackG.</p>

Synopse der Änderungen der AWS 2014 zu 2020 Fassung AWS 2014 = Fassung 2019	AWS-Änderungen ab 01.01.2020	Begründung/Anmerkung
<p>Autoteile, Abfälle aus Neu-, Um- und Ausbauten (Bauabfälle wie Steine, Fenster, Türen, WC und Waschbecken, Badewannen, Heizkörper), Garten- und Pflanzenabfälle. Ebenfalls nichts zum Sperrmüll gehören Elektro- und Elektronikaltgeräte (§10) sowie sperrige Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen.</p> <p>(2) Sperrige Abfälle werden zweimal jährlich nach Einzelanforderung innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Anforderung abgefahren (Abrufverfahren). Bei der Anforderung ist Auskunft über Art und Menge der sperrigen Abfälle zu geben. Der Abfuhrtag und der Ablauf der Abholung werden rechtzeitig mitgeteilt.</p> <p>(3) Ein kürzerer Abholzeitpunkt kann mit dem mit der Sperrabfallentsorgung beauftragten Entsorgungsunternehmen vereinbart werden, hierfür wird dann ein gesondertes Entgelt berechnet. Gegen Entgelt kann mit dem mit der Sperrabfallentsorgung beauftragten Entsorgungsunternehmen ein Herausholservice vereinbart werden.</p> <p>(4) Die Abfuhr sperriger Abfälle wird als Straßenrandentsorgung durchgeführt; § 18 Abs. 1 gilt sinngemäß. Sperrige Altmetallgegenstände und Elektro- und Elektronikaltgeräte, die/der zur Wohnungseinrichtung und zum Hausrat gehören, sind am Abfuhrtag getrennt von den übrigen sperrigen Abfällen bereitzustellen.</p>		

Synopse der Änderungen der AWS 2014 zu 2020 Fassung AWS 2014 = Fassung 2019	AWS-Änderungen ab 01.01.2020	Begründung/Anmerkung
<p>(5) Sperrige Abfälle, die von Überlassungspflichtigen zum Einsammeln durch den Kreis bzw. beauftragte Dritte bereitgestellt wurden, dürfen Dritte nicht an sich nehmen.</p> <p>(6) Gegen Vorlage einer vom Berechtigten ausgefüllten Abrufkarte können sperrige Abfälle bei den Abfallentsorgungsanlagen des Kreises angeliefert werden. Sind im Zeitpunkt der Anlieferung gebührenpflichtige Abfälle, die nicht Sperrmüll sind, beigemischt, wird die gesamte Anlieferung gebührenpflichtig abgerechnet. Ein mehrfacher Wiegevorgang wird nicht durchgeführt.</p> <p>(7) Einzelheiten hinsichtlich der Entsorgung sperriger Abfälle sowie in Zweifelsfällen und Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 6 entscheidet der Kreis.</p> <p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;">Entsorgung Elektro- und Elektronikaltgeräte</p> <p>(1) Elektro- und Elektronikaltgeräte sind Geräte im Sinne von § 3 Absatz 1 des Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) nebst Anhang I, deren sich die Besitzerin bzw. der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss, einschließlich aller Bauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien, die zum Zeitpunkt des Eintritts der Abfalleigenschaft Teil des Altgerätes sind.</p>	<p>(1) Elektro- und Elektronikaltgeräte sind Geräte im Sinne von § 2 Absatz 1 des ElektroG nebst Anhang 1 zum ElektroG, deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss, einschließlich aller Bauteile und Unterbaugruppen, die zum Zeitpunkt des Eintritts der Abfalleigenschaft Teil des Altgerätes sind (z.B. Kühlschränke, Gefriergeräte, Waschmaschinen, Wäschetrockner, Elektroherde und -backöfen, Geschirrspüler, Mikrowellengeräte, Fernsehgeräte, Bildschir-</p>	<p>Der gesamte § 10 bedarf der Anpassung auf Grund des im Okt. 2015 in Kraft getretenen ElektroG. Es wurde an die Vorgaben der entsprechenden EU-Richtlinie angepasst. Vor allem wurden die Definition der einzelnen Arten der Elektro- und Elektronikaltgeräte vollständig geändert; dies gilt auch teilweise für den Umgang mit ihnen.</p>

<u>Synopse der Änderungen der AWS 2014 zu 2020</u> Fassung AWS 2014 = Fassung 2019	AWS-Änderungen ab 01.01.2020	Begründung/Anmerkung
<p>(2) Dazu gehören u.a. Haushaltsgroßgeräte (Kühlschränke, Gefriergeräte, Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspüler, Herde und Backöfen, Mikrowellen u.ä.), Haushaltskleingeräte wie Staubsauger, Bügeleisen, Fritteusen, Toaster, Kaffeemaschinen u.ä., Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik (Computer, Drucker, Notebooks, Telefone u.ä.), Geräte der Unterhaltungselektronik (Fernseher, Radio, Videokameras u.ä.) sowie Beleuchtungskörper (Leuchtstoffröhren, sonstige Beleuchtungskörper oder Geräte für die Ausbreitung oder Steuerung von Licht mit Ausnahme von Glühlampen und Leuchten in Haushalten).</p> <p>(3) Elektro- und Elektronikaltgeräte werden entsprechend</p>	<p>me, Monitore, Drucker, Lampen, Staubsauger, Bügeleisen, Toaster, Rauchmelder, Telefone, Mobiltelefone, Taschenrechner - weitere Geräte siehe Anhang 1 des ElektroG).</p> <p>(2) Dazu gehören u.a. Haushaltsgroßgeräte (Kühlschränke, Gefriergeräte, Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspüler, Herde und Backöfen, Mikrowellen u.ä.), Haushaltskleingeräte wie Staubsauger, Bügeleisen, Fritteusen, Toaster, Kaffeemaschinen u.ä., Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik (Computer, Drucker, Notebooks, Telefone u.ä.), Geräte der Unterhaltungselektronik (Fernseher, Radio, Videokameras u.ä.) sowie Beleuchtungskörper (Leuchtstoffröhren, sonstige Beleuchtungskörper oder Geräte für die Ausbreitung oder Steuerung von Licht mit Ausnahme von Glühlampen und Leuchten in Haushalten).</p> <p>(2) Elektro- und Elektronikaltgeräte können vom Überlassungspflichtigen (vgl. § 4 Absatz 3) bei den vom Kreis benannten Stellen (z. B. Abfallwirtschaftszentren) selbst abgeliefert werden. Auf die Selbstanlieferung von Elektro- und Elektronikaltgeräten bei den vom Kreis benannten Stellen finden die Bestimmungen des ElektroG Anwendung.</p> <p>(3) Ferner hat der Überlassungspflichtige die Möglichkeit,</p>	<p>Die bisherige Definition in § 10 Abs. 2 AWS muss entfallen, weil die bisherige Unterscheidung der Elektro- und Elektronikaltgeräte in Haushaltsgroßgeräte und Haushaltskleingeräte im neuen ElektroG entfallen ist (s. Begründung zu Abs. 1).</p> <p>Die Hersteller und Vertreiber von Elektro- und Elektronikaltgeräten sind verpflichtet, die kostenfrei zurückzunehmen. Die Rücknahme hat u.a. über den Fachhandel zu erfolgen. Aber auch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind nach dem ElektroG verpflichtet, Elektro- und Elektronikaltgeräte kostenfrei anzunehmen. Diese kostenfreie Rückgabe ist z.B. möglich auf den Abfallwirtschaftszentren der AWWNF.</p> <p>Der Kreis / die AWWNF bietet die kostenfreie</p>

Synopse der Änderungen der AWS 2014 zu 2020 Fassung AWS 2014 = Fassung 2019	AWS-Änderungen ab 01.01.2020	Begründung/Anmerkung
<p>den Regelungen für die Sperrmüllabfuhr nach § 9 auf Anforderung abgeholt bzw. können auch in den Abfallwirtschaftszentren selbst kostenfrei angeliefert werden. Darüber hinaus können Elektro-Kleingeräte im Rahmen der mobilen oder stationären Schadstoffsammlung (§ 11 Abs. 3) abgegeben werden.</p> <p>(4) Soweit lediglich sogenannte Elektro-Kleingeräte (z. B. Rasierapparat, Ladegeräte, Kaffeemaschine, Toaster, Bügeleisen u. ä.) entsorgt werden sollen, werden diese nur zusammen mit Sperrmüll oder Elektrogroßgeräten abgeholt. Eine Abholung ausschließlich von</p>	<p>sein/e Elektro- und Elektronikaltgerät/e vom Kreis auf Anforderung entsprechend den Regelungen der Sperrmüllabfuhr nach § 9 Absatz 2 abholen zu lassen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mindestens ein Gerät zur Abholung bereitgestellt wird, bei dem mindestens eine der äußeren Abmessungen (Kantenlänge) mehr als 50 Zentimeter beträgt und 2. es sich um ein haushaltsübliches Gerät / um haushaltsübliche Geräte handelt und 3. es sich um keine Leuchtstofflampe/n handelt (vgl. hierzu Absatz 4), 4. es sich um kein/keine Nachtspeicherheizgerät/e handelt (vgl. hierzu Absatz 5) und 5. es sich um kein/e Photovoltaikmodul/e handelt. <p>Die abzuholenden Elektro- und Elektronikaltgeräte sind am Abfuhrtag getrennt, insbesondere von den sperrigen Abfällen, bereitzustellen.</p>	<p>Rückgabe zudem über die bereits seit langen bestehende Möglichkeit der Sammlung dieser Geräte analog der Vorgaben zur Sperrmüllabholung an. Dies gilt natürlich dann nicht, wenn lediglich ein, zwei Kleingeräte (z.B. ein Föhn, elektrische Zahnbürste) angeholt werden sollen.</p>

<u>Synopse der Änderungen der AWS 2014 zu 2020</u> Fassung AWS 2014 = Fassung 2019	AWS-Änderungen ab 01.01.2020	Begründung/Anmerkung
<p>Kleingeräten erfolgt nicht.</p> <p>(5) Die Rückgabe von Leuchtstoff- und Energielampen erfolgt ausnahmslos über die Schadstoffsammlung (§ 11).</p>	<p>(5) Die Rückgabe von Leuchtstoff- und Energielampen erfolgt ausnahmslos über die Schadstoffsammlung (§ 11).</p> <p>(6) Nachtspeicherheizgeräte ohne Asbest gehören ebenfalls zu den Elektro- und Elektronikaltgeräten im Sinne von Absatz 1.</p> <p>Bei der Anlieferung von Nachspeicherheizgeräten sind insbesondere die Vorgaben aus § 13 Absatz 5 ElektroG zu beachten. Werden diese nicht beachtet, kann der Kreis die kostenlose Annahme verweigern.</p> <p>Eine Abholung von Nachspeicherheizgeräten erfolgt nur auf gesonderte Anforderung. Für die Entsorgung von Nachtspeicherheizgeräten werden Benutzungsgebühren nach Aufwand gemäß § 8 Abs. 3 AGS erhoben.</p>	<p>Für Nachtspeicherheizgeräte, die ebenfalls unter das ElektroG fallen, bedarf es nebenstehender Regelung.</p> <p>§ 13 Abs. 5 ElektroG bestimmt hierzu, dass öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger die kostenlose Annahme von Altgeräten ablehnen können, die auf Grund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen. Satz 1 gilt insbesondere, sofern asbesthaltige Nachtspeicherheizgeräte nicht ordnungsgemäß durch Fachpersonal abgebaut und verpackt wurden oder beschädigt beim öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger angeliefert werden. Der Kreis / die AWNF verlangt daher von vornherein, dass solche Nachspeicherheizgeräte nur ordnungsgemäß durch Fachpersonal abgebaut und verpackt und unbeschädigt angeliefert werden. Sie verweist bei entsprechenden Kundenanfragen auf entsprechende Fachfirmen.</p> <p>Sollte der Kunde auf eine Abholung durch</p>

Synopse der Änderungen der AWS 2014 zu 2020 Fassung AWS 2014 = Fassung 2019	AWS-Änderungen ab 01.01.2020	Begründung/Anmerkung
<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p style="text-align: center;">Entsorgung schadstoffbelasteter Abfälle aus Haushaltungen</p> <p>(1)Schadstoffhaltige Abfälle aus privaten Haushaltungen sind bewegliche Sachen, die umweltschonend nur getrennt vom Hausmüll zu entsorgen sind. Dazu zählen insbesondere Schädlingsbekämpfungsmittel, Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel, Desinfektionsmittel, Farben und Lacke, Gifte, Säuren, Laugen, Arzneimittel, Altöl, ölhaltige Betriebsmittel, Lösungsmittel,</p>	<p>(7)Photovoltaikmodule gehören auch zu den Elektro- und Elektronikgeräten im Sinne von Absatz 1. Photovoltaikmodule werden nur an bestimmten Sammelstellen entgegen genommen, die der Kreis unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 13 Absatz 2 ElektroG festlegt.</p>	<p>den Kreis / die AWFN bestehen, wird der Kreis / die AWFN eine solche Fachfirma einschalten und die entstehenden Kosten zusätzlich eines Verwaltungsaufschlages an den Kunden gemäß § 8 Abs. 3 AGS weiterberechnen. Für den Kunden ist also die direkte Beauftragung einer Fachfirma immer günstiger.</p> <p>Der Kreis / die AWFN müssen eine Abgabemöglichkeit für PV-Module vorhalten. Diese PV-Module fallen allerdings nicht so oft an und es ist daher eine individuelle Lösung zu finden, wenn jemand tatsächlich seine Module über den Kreis entsorgen will. Es muss dann auch aber nur eine Abgabestelle benannt werden, zu der der Abfallbesitzer seine Module zu bringen hat.</p>

Synopse der Änderungen der AWS 2014 zu 2020 Fassung AWS 2014 = Fassung 2019	AWS-Änderungen ab 01.01.2020	Begründung/Anmerkung
<p>Foto- und Laborchemikalien und sonstige Chemikalien sowie Geräte, die diese Stoffe enthalten, wie z. B. Beleuchtungskörper und Batterien.</p> <p>(2) Schadstoffhaltige Abfälle aus gewerblichen und sonstigen Einrichtungen (land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Freiberufler, sonstige wirtschaftliche Unternehmen, Verwaltungen, Behörden, sonstige öffentliche Einrichtungen und mit den vorgenannten Stellen vergleichbare Einrichtungen) fallen nicht unter Abs. 1.</p> <p>(3) Schadstoffhaltige Abfälle dürfen nicht den Abfallbehältern zugeführt und mit sonstigen Abfällen vermischt werden, sondern sind bei den mobilen oder stationären Annahmestellen des Kreises abzugeben, soweit Rückgabemöglichkeiten bzw. Rücknahmepflichten außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung nicht bestehen. Zusammen mit schadstoffhaltigen Abfällen können auch Elektro-Kleingeräte der mobilen oder stationären Sammlung zugeführt werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 12</p> <p style="text-align: center;">Entsorgung von Altpapier</p> <p>(1) Altpapier sind Zeitungen, Zeitschriften, Pappe, Kartonagen u. a. nicht verschmutzte ausschließlich aus Papier bestehende bewegliche Sachen einschl. stoffgleicher Verpackungen im Sinne der Verpackungsverordnung, deren sich die Besitzerinnen bzw. Besitzer entledigen wollen.</p>	<p>(1) Altpapier bzw. Papier, Pappe, Kartonagen (PPK) im Sinne dieser Satzung sind aus Pflanzenfasern (z.B. Zellstoff, Holzstoffe und Altpapierstoff) durch Verfilzen und Verleimen hergestelltes, zu einer glatten Schicht gepresstes Material, das vorwiegend zum Beschreiben und Bedrucken oder zum Verpacken gebraucht wird,</p>	<p>Änderung dient der Klarstellung. Es wird eine klare Begriffsdefinition von Altpapier / PPK eingeführt. Klargestellt wird, dass einige Papiere nicht als Altpapier/PPK im Sinne dieser Satzung gelten.</p>

<u>Synopse der Änderungen der AWS 2014 zu 2020</u> Fassung AWS 2014 = Fassung 2019	AWS-Änderungen ab 01.01.2020	Begründung/Anmerkung
<p>(2) Altpapier ist sauber und trocken in den hierfür zugelassenen Abfallbehältern zu überlassen und darf nicht mit sonstigen Abfällen vermischt werden.</p> <p>(3) Für das Einsammeln von Altpapier sind zugelassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grüne Din-Normbehälter mit 80 l, 120 l, 240 l und 1.100 l Volumen. 	<p>z.B. Zeitungen, Zeitschriften, Pappe, Kartonagen, einschließlich Verpackungen nach dem VerpackG.</p> <p>Nicht zu den Papieren, Pappen, Kartonagen nach dieser Satzung gehören Hygienepapiere (z.B. Papiertaschentücher, Toilettenpapier, Gesichtstücher) und sogenannte technische Papiere und Spezialpapiere (z.B. Filterpapiere, Zigarettenpapier, Thermopapier).</p> <p>(2) Altpapier bzw. Papier, Pappe und Kartonagen (PPK) im Sinne von Absatz 1 ist sind dem Kreis sauber und trocken in den hierfür durch Benutzung der dafür nach Absatz 3 zugelassenen Abfallbehältern Behälter (PPK-Behälter) zu überlassen und darf nicht. Dies gilt auch für Verkaufsverpackungen gemäß § 14 Abs. 1 VerpackG aus PPK. Verschmutztes oder feuchtes Altpapier ist als Restabfall zu entsorgen.</p> <p>Die in Absatz 3 aufgeführten Behälter dürfen nur mit sonstigen Abfällen vermischt Papier, Pappe, Kartonagen befüllt werden.; sie sind von anderen Stoffen freizuhalten.</p> <p>Hinsichtlich der Durchführung der Abfuhr wird auf § 18 verwiesen.</p> <p>(3) Für das Einsammeln von Altpapier sind zugelassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grüne Din-Normbehälter mit 80 l, 120 l, 240 l und 1.100 l Volumen (PPK-Behälter oder Altpapierbehälter). 	<p>Die Änderung dient zur deutlichen Klarstellung was in einen Altpapierbehälter gehört und was nicht. Werden andere Materialien in den PPK-Behälter geworfen, sogenannte Fehlwürfe, bereitet dies bei der weiteren Verwertung erhebliche Probleme.</p> <p>Wird diese Vorgabe nicht beachtet, besteht die Möglichkeit diese Behälter nach dem neuen § 17 Abs. 8 nicht zu leeren. bzw. die fehlerhafte Befüllung bzw. Bereitstellung eines solche falsch befüllten Behälters nach § 23 Abs. 1 Nr. 7 als Ordnungswidrigkeit zu ahnden.</p> <p>Ergänzung dient der einfacheren Bezugnahme auf die für das Einsammeln von Altpapier zugelassenen Behälter.</p>

Synopse der Änderungen der AWS 2014 zu 2020 Fassung AWS 2014 = Fassung 2019	AWS-Änderungen ab 01.01.2020	Begründung/Anmerkung
<p>Ist die Abfallentsorgung mittels Abfallbehälter unzumutbar, kann die Stadt - das Amt - die amtsfreie Gemeinde in Einzelfällen auf Antrag die generelle Entsorgung durch Abfallsäcke zulassen; die für die Abfallbehälter geltenden Vorschriften dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.</p> <p>(4) Jedes Grundstück wird ganzjährig mit mindestens einem Grünen Behälter mit 240 Liter bzw. 1.100 Liter Volumen (Regelgröße) ausgestattet. Je angemeldetem Restabfallbehältervolumen bis 240 l Volumen wird ein Grüner Behälter bis 240 l Volumen, je angemeldetem Restabfallbehältervolumen bis 1.100 l Volumen ein Grüner Behälter bis 1.100 l Volumen (Regelgröße) kostenfrei bereitgestellt. Sind auf einem Grundstück mehrere Restabfallbehälter angemeldet, ist das Gesamtvolumen maßgebend. Weitere Grüne Behälter sind gebührenpflichtig.</p> <p>(5) Die Grünen Behälter werden den Anschlusspflichtigen durch den Kreis oder den beauftragten Dritten zur Verfügung gestellt.</p> <p>(6) Die Grünen Behälter werden 4-wöchentlich abgefahren. Erfolgt die Abfuhr der Restabfälle wöchentlich werden die Grünen Behälter 14-täglich abgefahren.</p> <p style="text-align: center;">§ 13</p> <p style="text-align: center;">Entsorgung von Bioabfällen</p> <p>(1) Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind kompostierba-</p>	<p>Ist die Abfallentsorgung mittels Abfallbehälter unzumutbar, kann die Stadt - das Amt - die amtsfreie Gemeinde in Einzelfällen auf Antrag die generelle Entsorgung durch Abfallsäcke zulassen; die für die Abfallbehälter geltenden Vorschriften dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.</p> <p>(5) Die Grünen Behälter nach Absatz 3 werden den Anschlusspflichtigen durch den Kreis oder den beauftragten Dritten zur Verfügung gestellt.</p> <p>(1) Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind kompostierba-</p>	<p>Klarstellung.</p> <p>Die Änderung dient der Klarstellung</p>

Synopse der Änderungen der AWS 2014 zu 2020 Fassung AWS 2014 = Fassung 2019	AWS-Änderungen ab 01.01.2020	Begründung/Anmerkung
<p>re bewegliche Sachen organischen Ursprungs, deren sich die Besitzerinnen bzw. Besitzer entledigen wollen. Hierzu gehören insbesondere Küchen-, Pflanzen- und Gartenabfälle (Obst- und Gemüsereste, Kaffee- und Teefilter, Speisereste, Schnittblumen, Baum- und Strauchschnitt, Rasenschnitt, Laub, Papiertaschentücher und Küchenpapier).</p>	<p>re bewegliche Sachen organischen Ursprungs, deren sich die Besitzerinnen bzw. Besitzer entledigen wollen. Hierzu gehören insbesondere Küchen-, Pflanzen- biologisch abbaubare Abfälle aus privaten Haushaltungen pflanzlicher, tierischer oder aus Pilzmaterialien bestehende</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Garten- und Parkabfälle Gartenabfälle (Obst- und Gemüsereste, Kaffee , Garten- und Parkabfälle 2. Landschaftspflegeabfälle 3. Nahrungsmittel- und Küchenabfälle aus privaten Haushaltungen, 4. Nahrungsmittel- und Teefilter, Speisereste, Schnittblumen, Baum Küchenabfälle aus Büros von Verwaltungen, Gewerbetrieben und ähnlichen Einrichtungen, soweit es nicht um Speiseabfälle im Sinne von Absatz 2 handelt und 5. Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen, die den in den Nummern 1 bis 4 genannten Abfällen nach Art, Menge, Beschaffenheit oder stofflichen Eigenschaften vergleichbar sind, <p>wie z.B. Rasen- und Strauchschnitt, Rasenschnitt, Laub, Papiertaschentücher und Küchenpapier). Speisereste, Obst- und Gemüsereste, Knochen, Wurst, Fleisch- und Käsereste.</p>	<p>Es wird eine klare Begriffsdefinition von Bioabfall eingeführt, um letztlich eine bessere Kompostqualität des aus dem Bioabfall erzeugten Kompostes zu erreichen. Klargestellt wird, dass zu den Bioabfällen nicht Tüten oder Beutel gehören, die aus biologisch abbaubaren Werkstoffen (BAW) bestehen und Anteile aus Kunststoff oder biologisch abbaubarem Kunststoff enthalten, selbst wenn es sich nur um geringfügige Anteile handelt. Dies gilt selbst dann, wenn es sich um Tüten und Beutel nach der Bioabfallverordnung, die für die Sammlung von Bioabfall verwandt werden dürfen (Kunststoffbeutel, die nach EN 14995 oder EN 13432 zertifiziert und überwiegend aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt wurden) handelt, denn diese behindern den Kompostierungsprozess ganz erheblich; sie benötigen erheblich länger als normaler Bioabfall um ordnungsgemäß zu kompostieren. Anzumerken ist, dass die betreffende Bioabfallverordnung immer noch einen bestimmten Anteil (bis zu 10%) zulässt, der auf Erdölbasis beruht und zum Teil nicht vollständig kompostiert. Der Bürger mag diese Tüten und Beutel nutzen, aber dann hat er</p>

Synopse der Änderungen der AWS 2014 zu 2020 Fassung AWS 2014 = Fassung 2019	AWS-Änderungen ab 01.01.2020	Begründung/Anmerkung
	<p>Zur Erfassung von Küchenabfall und sonstigen Bioabfällen verwandte Papiertüten gelten ebenfalls als Bioabfall im Sinne von Satz 1. Gleiches gilt für zur Aufnahme von Feuchtigkeit in der Biotonne bestimmtes Zeitungspapier und ähnliche Papiere oder nicht mehr zur Verwertung in der Papierindustrie geeignete Papiere.</p> <p>Zu den Bioabfällen nach Satz 1 gehören nicht Tüten oder Beutel, die aus biologisch abbaubaren Werkstoffen (BAW) bestehen und Anteile aus Kunststoff oder biologisch abbaubarem Kunststoff enthalten, selbst wenn es sich nur um geringfügige Anteile handelt. Dies gilt auch für Tüten oder Beutel nach der Bioabfallverordnung, die für die Sammlung von Bioabfall verwandt werden dürfen (Kunststoffbeutel, die nach EN 14995 oder EN 13432 zertifiziert und überwiegend aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt wurden). Diese Tüten und Beutel sind als Restabfall zu entsorgen.</p> <p>Nicht zu den Bioabfällen nach Satz 1 gehören ferner Gesichtstücher und ähnliche Hygienepapiere sowie Filterpapiere, Zigarettenpapiere, Banknotenpapiere, Thermopapiere und sonstige technischen Papiere und Spezialpapiere. Diese Papiere sind ebenfalls als Restabfall zu entsorgen.</p> <p>Der Kreis kann aus betriebstechnischen Gründen oder aus Gründen des Allgemeinwohls weitere einzelne</p>	<p>den Inhalt in die Biotonne zu schütten und die Tüte bzw. den Beutel selbst als Restmüll zu entsorgen. sind als Restabfall zu entsorgen.</p> <p>Verstöße gegen diese Vorgabe können über Abs. 3 geahndet werden und zwar in Verbindung mit § 17 Abs. 8, in dem die Tonne stehen gelassen wird, und über § 23 Abs. 1 Nr. 8 als Ordnungswidrigkeit.</p>

<u>Synopse der Änderungen der AWS 2014 zu 2020</u> Fassung AWS 2014 = Fassung 2019	AWS-Änderungen ab 01.01.2020	Begründung/Anmerkung
<p>(2) Nicht zu den Bioabfällen gehören Speiseabfälle aus Gewerbebetrieben und sonstigen Einrichtungen (Gaststätten, Imbissstände, Großküchen und vergleichbare Einrichtungen). Diese Abfälle sind einer gesonderten Verwertung zuzuführen und dürfen nicht mit den sonstigen Abfällen vermischt werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Kreis.</p> <p>(3) Bioabfälle sind in den hierfür zugelassenen Abfallbehältern (Braune Biotonnen) zu überlassen. Die überlassenen Bioabfälle müssen frei von nicht kompostierbaren Stoffen und Verunreinigungen sein.</p>	<p>Stoffe von der Bioabfallentsorgung ausschließen.</p> <p>(3) Bioabfälle im Sinne von Absatz 1 sind in den hierfür dem Kreis durch Benutzung der dafür nach Absatz 4 zugelassenen Abfallbehältern (Braune Biotonnen) zu überlassen.</p> <p>Die überlassenen Bioabfälle müssen frei in Absatz 4 aufgeführten Biotonnen dürfen nur mit Bioabfall im Sinne von Absatz 1 befüllt werden; sie sind von nicht kompostierbaren Stoffen freizuhalten. Die in Absatz 1 Satz 5 und Verunreinigungen sein. 6 erwähnten Tüten und Beutel dürfen ebenfalls nicht über die Biotonnen entsorgt werden.</p> <p>Hinsichtlich der Durchführung der Abfuhr wird auf § 18 verwiesen.</p> <p>Die Pflicht nach Satz 1 besteht nicht, wenn der Überlassungspflichtige von der Pflicht zur Überlassung der Bioabfälle auf Grund seines Antrages nach Absatz 6 befreit ist.</p>	<p>Die Änderung dient zur deutlichen Klarstellung was in eine Biotonne gehört und was nicht. Werden andere Materialien in die Biotonne geworfen, sogenannte Fehlwürfe, bereitet dies bei der weiteren Verwertung erhebliche Probleme und zwar noch mehr als bei anderen Abfallarten. Solche Fehlwürfe sind sich wieder in dem erzeugten Kompost. Dies ist dann besonders problematisch, wenn es sich bei den Fehlwürfen um Kunststoffe, Plastik handelt.</p> <p>Wird diese Vorgabe nicht beachtet, besteht die Möglichkeit diese Behälter nach dem neuen § 17 Abs. 8 nicht zu leeren bzw. die fehlerhafte Befüllung bzw. Bereitstellung eines solche falsch befüllten Behälters nach § 23 Abs. 1 Nr. 8 als Ordnungswidrigkeit zu ahnden.</p>

<u>Synopse der Änderungen der AWS 2014 zu 2020</u> Fassung AWS 2014 = Fassung 2019	AWS-Änderungen ab 01.01.2020	Begründung/Anmerkung
<p>(4) Für das Einsammeln von Bioabfällen sind zugelassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Braune Din-Normbehälter mit 40 l, 60 l, 80 l, 120 l, 240 l und 660 l Volumen <p>Ist die Abfallentsorgung mittels Abfallbehälter im Einzelfall unzumutbar, kann die Stadt - das Amt - die amtsfreie Gemeinde in Einzelfällen auf Antrag die generelle Entsorgung durch Abfallsäcke zulassen; die für die Abfallbehälter geltenden Vorschriften dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.</p> <p>(5) Jedes Grundstück ist, sofern keine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang gem. Abs. 6 erteilt worden ist, ganzjährig mit mindestens einer Biotonne auszustatten. Die erforderlichen Biotonnen sind von den Anschlussnehmern als Miet- oder Eigentumsbehälter selbst bereitzustellen.</p> <p>(6) Auf Antrag kann eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang der Biotonne erfolgen, wenn die Bioabfälle auf dem eigenen Grundstück fachgerecht, ordnungsgemäß und schadlos kompostiert und einer Verwertung zugeführt werden. Der Antrag ist schriftlich bei der Stadt - dem Amt - der amtsfreien Gemeinde zu stellen.</p>	<p>(6) Auf Antrag kann eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang der Biotonne erfolgen, wenn die Bioabfälle auf dem eigenen Grundstück fachgerecht, ordnungsgemäß und schadlos auf dem eigenen Grundstück selbst kompostiert und einer Verwertung Eigenverwertung auf dem eigenem Grundstück zugeführt werden. Der Antrag ist schriftlich bei der Stadt - dem Amt - der amtsfreien Gemeinde zu stellen.</p> <p>(7) In begründeten Einzelfällen kann die Stadt - das Amt - die amtsfreie Gemeinde entscheiden, dass eine getrennte Erfassung dieser Bioabfälle nicht erfolgt.</p>	<p>Ergänzung dient der eindeutigeren Definition entsprechend der gesetzlichen Regelung in § 17 Abs. 1 KrWG, wenn eine fachgerechte Eigenkompostierung gegeben ist.</p> <p>Einführung eines Auffangtatbestandes für die Fälle, in denen eine getrennte Erfassung von Bioabfällen absolut keinen Sinn macht.</p>

Synopse der Änderungen der AWS 2014 zu 2020 Fassung AWS 2014 = Fassung 2019	AWS-Änderungen ab 01.01.2020	Begründung/Anmerkung
<p>(7) Die Biotonnen werden 14-täglich abgefahren.</p> <p style="text-align: center;">§ 14</p> <p style="text-align: center;">Entsorgung von Bauabfällen</p> <p>(1) Bauabfälle sind Abfälle, die im Hoch- und Tiefbau, insbesondere bei Erdarbeiten jeder Art, Neu-, Aus- und Umbauten oder Straßenaufbruch- und -abbrucharbeiten anfallen. Hierzu gehören folgende Arten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verunreinigter Bodenaushub, soweit nicht als Sonderabfall zu entsorgen. 2. Unbelasteter Straßenaufbruch Unbelasteter Straßenaufbruch besteht aus mineralischem, bituminös- oder zementgebundenem Material, das bei der Auflassung, dem Ausbau oder der Instandsetzung von befestigten Straßen und Wegen anfällt. 3. Belasteter Straßenaufbruch <ul style="list-style-type: none"> • Belasteter Straßenaufbruch besteht aus teergebundenem, mineralischem Material mit einem Volumen an Teergehalt von mehr als 0,1 % aus Stoffen, die unter Einsatz bestimmter schadstoffbelasteter Zuschlagstoffe (z. B. Schlacken aus der Bleihütte, bestimmter Strahlmittelrückstände) hergestellt worden oder anderweitig umweltschädigend belastet sind und die bei der Auflassung, beim Ausbau 	<p>(8) Die Biotonnen werden 14-täglich abgefahren.</p>	

Synopse der Änderungen der AWS 2014 zu 2020 Fassung AWS 2014 = Fassung 2019	AWS-Änderungen ab 01.01.2020	Begründung/Anmerkung
<p>und der Instandsetzung von befestigten Straßen und Wegen anfallen.</p> <p>4. Unbelasteter Bauschutt</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unbelasteter Bauschutt ist mineralisches, natürliches und naturnahes Material, das beim Abriss von nicht kontaminierten Bauwerken oder Bauwerksteilen anfällt, insbesondere Steinbaustoffe, Mörtel und Betonbruch. Das Material kann in geringem Umfang durch Inhaltsstoffe verunreinigt sein, die zu festen Bestandteilen des abgerissenen Gebäudes gehörten, insbesondere z. B. Installationsteile, Fußböden, Wand- und Deckenverkleidungen; als gering gelten Verunreinigungen durch Eisen bis zu 20 %, bei allen anderen Inhaltsstoffen bis zu 5 %. <p>5. Belasteter Bauschutt</p> <ul style="list-style-type: none"> • Als belasteter Bauschutt gilt sämtliches Material, das zusammen mit den nach Ziff. 4 beim Abriss von nicht kontaminierten Bauwerken anfällt. Es besteht aus dem unbelasteten mineralischen Bauschutt in Form von Mauerresten und Betonabbruchmaterial und konstruktiven Eisenmaterialien, vermischt mit Holzbaustoffen sowie bauseitigen Installations- und Ausstattungsmaterialien, insbesondere Versorgungsleitungen, Fußboden-, Decken- 		

<u>Synopse der Änderungen der AWS 2014 zu 2020</u> Fassung AWS 2014 = Fassung 2019	AWS-Änderungen ab 01.01.2020	Begründung/Anmerkung
<p>und Wandverkleidungen. Eine Belastung liegt vor, wenn bei Eisen mehr als 20 %, bei allen anderen Inhaltsstoffen mehr als 5 % Verunreinigungen vorliegen; das kann dann unterstellt werden, wenn das Material nicht mehr "augenrein" ist. Zum belasteten Bauschutt gehören nicht die im Bauwerk befindlichen sperrigen Abfälle im Sinne des § 9 dieser Satzung.</p> <p>6. Baustellenabfälle</p> <ul style="list-style-type: none"> • Baustellenabfälle sind verschiedenartige Abfälle, die bei Neu-, Um- und Ausbauten im Hoch- und Tiefbau anfallen und überwiegend aus Verpackungsmaterialien und Resten von Baunebenprodukten, Baustoffresten und Bauschutt bestehen. <p>(2) Bauabfälle sind vorrangig zu verwerten und, soweit keine Verwertung außerhalb der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung möglich ist, getrennt nach den in Abs. 1 genannten Arten bei den dafür geeigneten und zugelassenen Entsorgungsanlagen anzuliefern.</p>	<p>(2) Bauabfälle sind getrennt nach den in Absatz 1 genannten Arten vorrangig zu verwerten und, soweit keine Verwertung außerhalb der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung möglich ist, getrennt nach den in Abs. 1 genannten Arten bei den dafür geeigneten und zugelassenen Bauaufbereitungsanlagen und sonstigen Entsorgungsanlagen anzuliefern. Ist dort keine Entsorgung möglich, so hat sich der Eigentümer bzw. Besitzer dieser Bauabfälle an den Kreis zwecks Abstimmung der weiteren Entsorgung zu wenden.</p>	<p>Ergänzung dient der Klarstellung.</p>

Synopse der Änderungen der AWS 2014 zu 2020 Fassung AWS 2014 = Fassung 2019	AWS-Änderungen ab 01.01.2020	Begründung/Anmerkung
<p style="text-align: center;">§ 15</p> <p>Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung (Restabfälle)</p> <p>(1) Abfall zur Beseitigung (Restabfall; Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall) sind alle sonstigen Abfälle, die nicht unter die §§ 8 - 14 fallen und nicht gem. § 3 Abs. 2 von der Entsorgungspflicht des Kreises ausgeschlossen sind, deren sich die Besitzer entledigen wollen.</p> <p>(2) Restabfälle sind in den dafür zugelassenen Abfallbehältern (graue bzw. schwarze Tonne) zu überlassen und dürfen nicht mit wiederverwertbaren Abfällen vermischt werden.</p> <p>(3) Für das Einsammeln von Restabfällen sind zugelassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Graue/schwarze DIN-Normbehälter mit 40 l, 60 l, 80 l, 120 l und 240 l Volumen (Regelbehälter), 2. Graue/schwarze DIN-Normbehälter mit 660 l, 770 l und 1.100 l Volumen (Müllgroßbehälter), 3. Müllpresscontainer, soweit diese im Einzelfall durch den Kreis genehmigt werden, 4. Restabfallsäcke mit amtlichem Aufdruck für die Sammlung von vorübergehend vermehrt anfallenden Restabfällen (dies gilt nicht für die Insel Amrum). <p>Ist die Abfallentsorgung mittels Abfallbehälter im Einzelfall unzumutbar, kann die Stadt - das Amt - die</p>		

Synopse der Änderungen der AWS 2014 zu 2020 Fassung AWS 2014 = Fassung 2019	AWS-Änderungen ab 01.01.2020	Begründung/Anmerkung
<p>amtsfreie Gemeinde in Einzelfällen auf Antrag die generelle Entsorgung durch Restabfallsäcke zulassen; die für die Abfallbehälter geltenden Vorschriften dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.</p> <p>(4) Jedes Grundstück ist ganzjährig mit mindestens einen zugelassenen Behälter für Restabfälle auszustatten. Die erforderlichen Regel- und Müllgroßbehälter sind von den Anschlusspflichtigen als Miet- oder Eigentumsbehälter selbst bereitzustellen. Restabfallsäcke können bei den vom Kreis oder den beauftragten Dritten eingerichteten Verkaufsstellen erworben werden.</p> <p>(5) Restabfälle werden im Rahmen der Regelabfuhr 14-täglich, wahlweise vierwöchentlich, abgefahren. Müllgroßbehälter (660 l, 770 l und 1.100 l) können daneben auch wöchentlich sowie zusätzlich nach Bedarf abgefahren werden. Bedarfsabfahren sind rechtzeitig bei den beauftragten Dritten anzumelden.</p> <p>(6) Je nach den örtlichen Gegebenheiten können mit Genehmigung des Kreises für das jeweilige Gebiet einer Stadt - Amt - amtsfreien Gemeinde andere Zeiträume für eine regelmäßige Abfuhr festgelegt werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 16 Saisonbehälter</p> <p>(1) Zusätzlich zu den gem. §§ 12, 13 und 15 ganzjährig vorzuhaltenden Abfallbehältern (Grüne Behälter, Bio- tonne, Restabfallbehälter) können ein oder mehrere</p>		

Synopse der Änderungen der AWS 2014 zu 2020 Fassung AWS 2014 = Fassung 2019	AWS-Änderungen ab 01.01.2020	Begründung/Anmerkung
<p>Saisonbehälter zugelassen werden. Im übrigen gelten §§ 12, 13 und 15 entsprechend.</p> <p>(2) Der Saisonzeitraum erstreckt sich über den Zeitraum vom 01. April bis 31. Oktober jeden Jahres sowie vom 15. Dezember des laufenden Jahres bis zum 15. Januar des Folgejahres.</p> <p style="text-align: center;">§ 17</p> <p>Anzahl und Größe, Benutzung der Abfallbehälter</p> <p>(1) Die Anschlusspflichtigen bestimmen im Rahmen des ganzjährigen Anschlusszwanges selbst die Anzahl und Größe der Abfallbehälter, die für die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle notwendig ist. Erweist sich die gewählte Anzahl und Größe als nicht ausreichend, bestimmt die Stadt - das Amt - die amtsfreie Gemeinde die Anzahl und Größe der Abfallbehälter.</p> <p>(2) Für mehrere unmittelbar benachbarte Grundstücke sowie für Wohngebäude mit mehreren Wohnungen kann auf Antrag die gemeinsame Benutzung eines oder mehrerer Abfallbehälter zugelassen werden, wenn damit eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung gewährleistet ist. Der Antrag ist von den sich zusammenschließenden Anschlusspflichtigen gemeinsam schriftlich bei der Stadt - dem Amt - der amtsfreien Gemeinde zu stellen. In dem Antrag ist zu erklären, wer Adressat der Festsetzung der Benutzungsgebühren sein soll.</p>		

Synopse der Änderungen der AWS 2014 zu 2020 Fassung AWS 2014 = Fassung 2019	AWS-Änderungen ab 01.01.2020	Begründung/Anmerkung
<p>(3) Änderungen der Anzahl, Größe und Abfuhrhäufigkeit sind rechtzeitig vorher bei der Stadt - dem Amt - der amtsfreien Gemeinde zu beantragen und jeweils zum Quartalsanfang zulässig, im Falle einer Neuanschaltung oder endgültigen Abmeldung zum Monatsanfang bzw. Monatsende. Rückwirkende Änderungen sind nicht zulässig.</p> <p>(4) Soweit Gebühren- bzw. Kontrollmarken ausgegeben werden, sind diese von den Anschlusspflichtigen unverzüglich auf dem Abfallbehälterdeckel anzubringen. Ungültig gewordene Marken sind zu entfernen. Der Verlust bzw. die durch Witterungseinflüsse o. ä. Umstände eingetretene Unleserlichkeit ist unverzüglich der Stadt - dem Amt - der amtsfreien Gemeinde anzuzeigen.</p> <p>(5) Restabfallsäcke mit amtlichem Aufdruck dürfen nur für die Entsorgung vorübergehend vermehrt anfallender Restabfälle verwendet werden.</p> <p>(6) Die Anschlusspflichtigen haben dafür Sorge zu tragen, dass die Abfallbehälter den zur Nutzung der anschlusspflichtigen Grundstücke Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß benutzt werden können.</p> <p>(7) Die Abfallbehälter sind stets verschlossen zu halten. Sie dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel gut verschließen und eine ordnungsgemäße Entleerung</p>		

Synopse der Änderungen der AWS 2014 zu 2020 Fassung AWS 2014 = Fassung 2019	AWS-Änderungen ab 01.01.2020	Begründung/Anmerkung
<p>möglich ist; insbesondere ist ein Einstampfen oder Einschlämmen nicht erlaubt. Die für die Behälter maßgebliche DIN-Norm ist einzuhalten (insbesondere zulässiges Gewicht).</p> <p>(8) Anlagen und Einrichtungen zum Verdichten von Abfäll-</p>	<p>(8) Nicht ordnungsgemäß, insbesondere entgegen der Vorschriften der §§ 12, 13 und 15 befüllte Abfallbehälter werden auf der regelmäßigen Tour grundsätzlich nicht entleert oder abgefahren. Wird der Behälter nicht entleert oder abgefahren, hat der Überlassungspflichtige den Abfall zur nächsten regelmäßigen Leertour ordnungsgemäß bereitzustellen.</p> <p>Der Überlassungspflichtige kann eine Einzel-Nachentleerung bzw. Einzel-Abholung gemäß Satz 1 nicht geleerter oder nicht abgefahrener Behälter beantragen. Für eine Einzel-Nachentleerung bzw. Einzel-Abholung ist eine Gebühr gemäß der Abfallgebührensatzung zu zahlen. Die Durchführung der Einzel-Nachentleerung bzw. Einzel-Abholung steht im Ermessen des Kreises oder der AWF.</p> <p>Gleiches gilt bei nicht oder nicht rechtzeitig zur Entleerung oder zur Abholung bereitgestellten Abfallbehältern.</p> <p>In den genannten Fällen dieses Absatzes besteht kein Anspruch auf Schadensersatz, Entschädigung oder Gebührenermäßigung.</p> <p>(9) Anlagen und ...</p>	<p>Einführung einer ausdrücklichen Regelung, dass falsch befüllte Behälter auch stehen gelassen werden dürfen und der Bürger diese dann entweder selbst nachzusortieren hat oder zu entsprechend höheren Kosten als Restmüll entsorgen kann.</p> <p>Die für eine solche Einzel-Nachentleerung oder (bei größeren Containern dann erforderlichen) Einzel-Abholung sollte der Kreis eine kostendeckende Gebühr einführen, die den Bürger veranlassen soll, seine Abfälle zukünftig richtig zu sortieren.</p> <p>Durch Einführung des neuen Absatzes 8</p>

Synopse der Änderungen der AWS 2014 zu 2020 Fassung AWS 2014 = Fassung 2019	AWS-Änderungen ab 01.01.2020	Begründung/Anmerkung
<p>len in Müllgroßbehältern mit 660 l, 770 l und 1.100 l Volumen dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Kreises betrieben werden. Der schriftliche Genehmigungsantrag muss eine genaue Beschreibung enthalten. Genehmigungsfähig sind nur solche Anlagen und Einrichtungen, die die Behälter automatisch anheben. Die Abfälle dürfen nicht so verdichtet werden, dass die Entleerung erschwert wird.</p> <p>(9) Die Abfallbehälter sind schonend und sachgemäß zu behandeln; sie müssen von dem Anschlusspflichtigen nach Bedarf gereinigt werden, um hygienische Missstände zu vermeiden. Kommen vom Kreis oder den beauftragten Dritten zur Verfügung gestellte Behälter abhanden oder werden sie durch unsachgemäße Behandlung beschädigt, ist dem Kreis oder dem beauftragten Dritten der entstandene Schaden bzw. die Reparaturkosten zu erstatten. Die Beschädigung oder der Verlust ist unverzüglich anzuzeigen.</p> <p style="text-align: center;">§ 18 Durchführung der Abfuhr</p> <p>(1) Abfallbehälter und -säcke (ausgenommen Müllgroßbehälter) sind von den Anschlusspflichtigen bzw. den zur Nutzung Berechtigten am Abfuhrtag bis 06.00 Uhr so an den Rand einer Erschließungsstraße zu stellen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Transport ohne Schwierigkeiten und Zeitverluste mög-</p>	<p>(10) Die Abfallbehälter sind ...</p> <p>(1) Abfallbehälter und -säcke (ausgenommen Müllgroßbehälter) sind von den Anschlusspflichtigen bzw. den zur Nutzung Berechtigten am Abfuhrtag bis 06.00 Uhr so an den Rand einer Erschließungsstraße zu stellen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert bereitzustellen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschrift (UVV)</p>	<p>verschieben sich die nachfolgenden Absätze um jeweils einen Zähler.</p> <p>Anpassung an die 2017 eingeführten neuen Regelungen der Berufsgenossenschaft.</p>

Synopse der Änderungen der AWS 2014 zu 2020 Fassung AWS 2014 = Fassung 2019	AWS-Änderungen ab 01.01.2020	Begründung/Anmerkung
<p>lich sind. Insbesondere ist sicherzustellen, dass die beauftragten Dritten die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften für Fahrzeughaltungen einhalten. Erschließungsstraße im Sinne dieser Satzung ist jede von den Entsorgungsfahrzeugen befahrbare und mit ausreichender Wendemöglichkeit versehene öffentliche Straße. Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass Fahrzeuge und Personen nicht behindert oder gefährdet werden.</p>	<p>„DGUV Vorschrift 43 Müllbeseitigung“ der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation (BG Verkehr) und der in der vom Spitzenverband der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) herausgegebenen „DGUV Regel 114-601 - Branche Abfallwirtschaft - Teil I: Abfallsammlung“ enthaltenen Branchenregelungen an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Transport ohne Schwierigkeiten und Zeitverluste möglich sind. Insbesondere ist sicherzustellen, dass die beauftragten Dritten die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften für Fahrzeughaltungen einhalten. Erschließungsstraße im Sinne dieser Satzung ist jede von den Entsorgungsfahrzeugen befahrbare und mit ausreichender Wendemöglichkeit versehene öffentliche Straße. (Straßenrandentsorgung).</p> <p>Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass Fahrzeuge und Personen nicht behindert oder gefährdet werden. Der Überlassungspflichtige hat diese Behälter nach der Entleerung unverzüglich wieder vom Straßenrand zurückzuholen.</p> <p>Eine Erschließungsstraße ist jede von den eingesetzten Sammelfahrzeugen befahrbare und mit ausreichender Wendemöglichkeit versehene öffentliche oder private Straße oder ein vom Kreis bestimmter Platz. Handelt es sich um eine Privatstraße bzw. priva-</p>	<p>Ergänzung um die Vorgabe, dass der Bürger seine/seinen Behälter unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) vom Straßenrand wieder zurückzuholen hat. Dient auch der Haftungsbegrenzung des Kreises im Falle eines Unfalls.</p> <p>Einführung einer Begriffsdefinition, was unter einer Erschließungsstraße zu verstehen ist und an dessen Straßenrand die Behälter bereitzustellen sind; siehe hier auch den geänderten Absatz 2.</p>

<u>Synopse der Änderungen der AWS 2014 zu 2020</u> Fassung AWS 2014 = Fassung 2019	AWS-Änderungen ab 01.01.2020	Begründung/Anmerkung
<p>(2) Sind Straßenteile, Straßenzüge oder Wohnwege mit dem Entsorgungsfahrzeug nicht befahrbar oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden, sind die Abfallbehälter an eine durch das Entsorgungsfahrzeug erreichbare Stelle zu bringen. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich vom Straßenrand zu entfernen. In besonderen Einzelfällen bestimmt die Stadt – das Amt – die amtsfreie Gemeinde den Aufstellplatz.</p> <p>(3) Müllgroßbehälter werden vom Standplatz entsorgt. Die Standplätze müssen einen festen Untergrund und einen verkehrssicheren Zugang haben. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass das Entsorgungsfahrzeug an den Standplatz heranfahren kann und Fahrzeuge und Personen nicht behindert oder gefährdet werden;</p>	<p>ten Platz, gilt dies nur, wenn der Eigentümer dieser Privatstraße bzw. Privatplatzes dem Kreis bzw. der AWFNF das Befahren der Privatstraße bzw. des Privatplatzes gestattet und von einer Haftung für auftretende Schäden freistellt.</p> <p>(2) Sind Straßenteile, Straßenzüge oder Wohnwege mit dem Entsorgungsfahrzeug bei Beachtung der Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „DGUV Vorschrift 43 Müllbeseitigung“ der BG Verkehr und der in der vom Spitzenverband der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) herausgegebenen „DGUV Regel 114-601 - Branche Abfallwirtschaft - Teil I: Abfallsammlung“ enthaltenen Branchenregelungen oder aus sonstigen Gründen nicht befahrbar oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden, sind die Abfallbehälter an eine durch das Entsorgungsfahrzeug erreichbare Stelle zu bringen. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich vom Straßenrand zu entfernen. In besonderen Einzelfällen bestimmt die Stadt – das Amt – die amtsfreie Gemeinde den Aufstellplatz.</p>	

Synopse der Änderungen der AWS 2014 zu 2020 Fassung AWS 2014 = Fassung 2019	AWS-Änderungen ab 01.01.2020	Begründung/Anmerkung
<p>entsprechende Weisung des beauftragten Dritten sind zu befolgen. In besonderen Einzelfällen bestimmt die Stadt - das Amt - die amtsfreie Gemeinde den zur Bereitstellung der Müllgroßbehälter vorzusehenden Platz. Ist eine Standplatzentsorgung nicht möglich, gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.</p> <p>(4) Der für die Abfuhr vorgesehene Termin wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.</p> <p>(5) Können die Abfallbehälter an einem von den Anschlusspflichtigen zu vertretenden Grund nicht entleert werden, so erfolgt die Entleerung erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.</p> <p>(6) Bei vorübergehenden Einschränkungen oder Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen oder höhere Gewalt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Benutzungsgebühren, Schadenersatz oder Entschädigung.</p> <p>(7) Die Anschlusspflichtigen haften für Schäden an Personen, Fahrzeugen und Anlagen, die durch falsche Deklaration der überlassenen Abfälle oder durch Einbringen nicht zugelassener Abfälle entstehen.</p> <p>(8) In Zweifelsfällen zu Abs. 1 bis 3 entscheidet der Kreis.</p> <p style="text-align: center;">§ 19</p> <p>Anlieferung bei den Abfallentsorgungsanlagen</p>	<p>(5) Können die Abfallbehälter an an aus einem von den Anschlusspflichtigen zu vertretenden Grund nicht entleert werden, so erfolgt die Entleerung erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.</p>	<p>Berichtigung Schreibfehler.</p>

Synopse der Änderungen der AWS 2014 zu 2020 Fassung AWS 2014 = Fassung 2019	AWS-Änderungen ab 01.01.2020	Begründung/Anmerkung
<p>Der Kreis oder von ihm beauftragte Dritte halten folgende zur Entsorgung der in seinem Gebiet anfallenden Abfälle erforderlichen Abfallentsorgungsanlagen vor:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Abfallwirtschaftszentrum Ahrenshöft einschl. der Umschlagstationen Risum-Lindholm, Nebel/Amrum, Alkersum/Föhr und Katharinenheerd sowie der Sortierschleifen Risum-Lindholm und Kirchspiel Garding 2. Abfallwirtschaftszentrum Sylt/Westerland 3. Bioabfallbehandlungsanlage in Ahrenshöft <p>(2) Besitzerinnen bzw. Besitzer von Abfällen, die gem. § 3 Abs. 5 und 6 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, haben diese bei den dafür zugelassenen Entsorgungsanlagen selbst anzuliefern oder durch von ihnen beauftragte Dritte anliefern zu lassen.</p> <p>(3) Sperrige Abfälle, die nicht über die Regelabfuhr entsorgt werden können und unregelmäßig anfallen, können von den Besitzerinnen bzw. Besitzern selbst oder durch von ihnen beauftragte Dritte bei den Entsorgungsanlagen angeliefert werden. Dabei ist sicherzustellen, dass es sich ausschließlich um Sperrmüll des jeweils betroffenen Entsorgungsberechtigten handelt.</p> <p>(4) Abfälle zur Verwertung dürfen, sofern eine Entsorgung über die zugelassenen Abfallbehälter nicht möglich ist, von den Besitzerinnen bzw. Besitzern selbst oder durch von ihnen beauftragte Dritte bei den Ent-</p>	<p>(3) Sperrige Abfälle, die nicht über die Regelabfuhr entsorgt werden können und unregelmäßig anfallen, können von den Besitzerinnen bzw. Besitzern selbst oder durch von ihnen beauftragte Dritte bei den Entsorgungsanlagen angeliefert werden. Dabei ist sicherzustellen, dass es sich ausschließlich um Sperrmüll des jeweils betroffenen Entsorgungsberechtigten handelt.</p>	<p>Sperrige Abfälle kann der Besitzer immer bei den Entsorgungsanlagen anliefern. Dies erspart der AWFN / dem Kreis die Erfassungskosten bei einer Abholung.</p>

Synopse der Änderungen der AWS 2014 zu 2020 Fassung AWS 2014 = Fassung 2019	AWS-Änderungen ab 01.01.2020	Begründung/Anmerkung
<p>sorgungsanlagen angeliefert werden. Die Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang bleiben hiervon unberührt.</p> <p>(5) Erfolgt die Anlieferung verschiedener Abfallkleinmengen vermischt und in sortierfähiger Form, ist die Besitzerin bzw. der Besitzer oder der mit der Anlieferung beauftragte Dritte zur Sortierung verpflichtet; im Übrigen sind die Abfälle den dafür bestimmten Sortieranlagen zuzuführen. Abfälle sind so anzuliefern, dass eine Sortierung und Verwertung nicht verhindert wird.</p> <p>(6) Der Transport hat in geschlossenen oder gegen den Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen.</p> <p>(7) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf den Abfallentsorgungsanlagen infolge von Störungen im Betrieb oder wegen Umständen, auf die der Kreis oder die beauftragten Dritten keinen Einfluss haben, steht dem Anschlusspflichtigen, Selbstanlieferern sowie Dritten kein Anspruch auf Anlieferung oder Schadenersatz zu.</p> <p>(8) Die Öffnungszeiten, Benutzung usw. der Abfallentsorgungsanlagen wird durch eine vom jeweiligen Drittbeauftragten erlassenen Anlieferungsordnung geregelt, die bei diesem eingesehen werden kann. Den Hinweisen und Anordnungen des jeweiligen Betreibers der Anlagen ist Folge zu leisten, dieser übt das Hausrecht</p>		

Synopse der Änderungen der AWS 2014 zu 2020 Fassung AWS 2014 = Fassung 2019	AWS-Änderungen ab 01.01.2020	Begründung/Anmerkung
<p>aus.</p> <p style="text-align: center;">§ 20</p> <p style="text-align: center;">Gebühren, Entgelte</p> <p>(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung erhebt der Kreis zur Deckung der Kosten Benutzungsgebühren nach Maßgabe der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung.</p> <p>Werden Entsorgungspflichten gem. § 22 Kreislaufwirtschaftsgesetz ganz oder teilweise auf einen Dritten übertragen, erhebt der Dritte für die Entsorgung und Verwertung der Abfälle ein Entgelt nach Maßgabe einer von ihm erlassenen Geschäfts- bzw. Entsorgungsbedingen bzw. einer Entgeltsordnung.</p> <p>(2) Der Kreis kann die Städte, Ämter und amtsfreien Gemeinden mit deren Zustimmung beauftragen, die Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung gegen Kostenersatz in seinem Namen für ihn zu erheben.</p> <p style="text-align: center;">§ 21</p> <p style="text-align: center;">Durchführung von Maßnahmen der Abfallentsorgung durch die Städte, Ämter und amtsfreien Gemeinden</p> <p>(1) Aufgrund des § 3 Abs. 5 des Landesabfallwirtschaftsgesetzes unterstützen die Städte, Ämter und amtsfreien Gemeinden (ausgenommen Insel Sylt), soweit sie zugestimmt haben, den Kreis bei der Durchführung von folgenden Verwaltungsaufgaben der Abfallent-</p>		

Synopse der Änderungen der AWS 2014 zu 2020 Fassung AWS 2014 = Fassung 2019	AWS-Änderungen ab 01.01.2020	Begründung/Anmerkung
<p>sorgung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Auskunfts- und Anzeigepflicht 2. An-, Ab- und Ummeldungen der Abfallbehälter 3. Bestimmung der Behälterkapazität 4. Festlegung des Standortes der Müllgroßbehälter 5. Bekanntmachung der Abfuhrtermine 6. Erhebung der Benutzungsgebühren <p>(2) Näheres regelt ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen den Städten, Ämtern und amtsfreien Gemeinden sowie dem Kreis.</p> <p style="text-align: center;">§ 22</p> <p style="text-align: center;">Bekanntmachungen</p> <p>Bekanntmachungen nach dieser Satzung erfolgen in geeigneter Weise durch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. amtliche Bekanntmachungen im Sinne der Hauptsatzung des Kreises (Bekanntmachungsblatt des Kreises Nordfriesland), 	<ol style="list-style-type: none"> 1. amtliche Bekanntmachungen im Sinne der Hauptsatzung des Kreises (Bekanntmachungsblatt des Kreises Nordfriesland), 	<p>Die amtlichen Bekanntmachungen des Kreises (so wie z.B. die neu zu beschließende Abfallwirtschaftssatzung) erfolgen. Laut § 15 der Hauptsatzung werden örtliche Bekanntmachungen und Verkündungen des Kreises Nordfriesland werden im Internet unter der Adresse</p> <p>http://www.nordfriesland.de/amtsblatt</p> <p>bekannt gemacht. Auf diese Bekanntmachung wird unter Angabe der Internetadres-</p>

Synopse der Änderungen der AWS 2014 zu 2020 Fassung AWS 2014 = Fassung 2019	AWS-Änderungen ab 01.01.2020	Begründung/Anmerkung
<p>2. Anzeigen in den Regionalzeitungen,</p> <p>3. Handzettel (Verteilung über Abfallbehälter, Abfuhr) oder</p> <p>4. Hauswurfsendungen, Plakate,</p> <p>5. Internet.</p> <p style="text-align: center;">§ 22</p> <p style="text-align: center;">Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig nach § 72 Abs. 5 Kreisordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>1. gegen die Vorschriften des § 4 über den Anschluss- und Benutzungszwang verstößt,</p> <p>2. gegen § 5 die Anzeige- und Auskunftspflicht nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben erfüllt,</p> <p>3. entgegen § 8 verwertbare Abfälle nicht getrennt sammelt oder mit sonstigen Abfällen vermischt,</p> <p>4. entgegen § 9 sperrige Abfälle nicht getrennt und ordnungsgemäß zur Abholung bereitstellt,</p> <p>5. entgegen § 10 Elektro- und Elektronikaltgeräte nicht getrennt und ordnungsgemäß zur Abholung</p>	<p style="text-align: center;">§ 23</p>	<p>se durch Aushang am Verwaltungsgebäude des Kreises in der Marktstr. 6, Husum, hingewiesen.</p>

<u>Synopse der Änderungen der AWS 2014 zu 2020</u> Fassung AWS 2014 = Fassung 2019	AWS-Änderungen ab 01.01.2020	Begründung/Anmerkung
<p>bereitstellt,</p> <p>6. entgegen § 11 schadstoffbelastete Abfälle den Abfallbehältern zuführt oder mit sonstigen Abfällen vermischt,</p> <p>7. entgegen § 17 Abs. 6 die Abfallbehälter den zur Nutzung der anschlusspflichtigen Grundstücke Berechtigten nicht zugänglich macht,</p> <p>8. entgegen § 17 Abs. 7 und 8 die Behälter nicht ordnungsgemäß benutzt und behandelt,</p> <p>9. entgegen § 18 Abfallbehälter nicht ordnungsgemäß zur Abfuhr bereitstellt und nach der Entleerung nicht unverzüglich vom Straßenrand entfernt,</p> <p>10.entgegen § 19 Abs. 6 Abfälle transportiert.</p> <p>(2)Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis</p>	<p>7. entgegen § 12 Abs. 2 die in Absatz 3 aufgeführten Behälter (PPK-Behälter) mit anderen Stoffen befüllt als mit Papier, Pappe, Kartonagen und sie so befüllt zur Leerung bereitstellt,</p> <p>8. entgegen § 13 Abs. 3 die in § 13 Abs. 4 aufgeführten Biotonnen mit anderen Stoffen als mit Bioabfall im Sinne von § 13 Abs. 1 oder mit nicht kompostierbaren Stoffen oder mit den in § 13 Abs. 1 Satz 5 oder 6 erwähnten Tüten und Beutel befüllt und so befüllt zur Leerung bereitstellt,</p> <p>9. entgegen § 17 Abs. 6 ...</p> <p>10.entgegen § 17 Abs. 7 ...</p> <p>11.entgegen § 18</p> <p>12.entgegen § 19 Abs. 6</p>	<p>Einführung eines Bußgeldtatbestandes für eine Falschbefüllung von PPK-Behältern. Die Verhängung steht im Ermessen der zuständigen Behörde.</p> <p>Einführung eines Bußgeldtatbestandes für eine Falschbefüllung einer Biotonne. Die Verhängung steht im Ermessen der zuständigen Behörde.</p>

<u>Synopse der Änderungen der AWS 2014 zu 2020</u> Fassung AWS 2014 = Fassung 2019	AWS-Änderungen ab 01.01.2020	Begründung/Anmerkung
<p>zu 1.000,00 EUR geahndet werden</p> <p>(3) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften bleiben unberührt.</p> <p style="text-align: center;">§ 24 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.11.2004 außer Kraft.</p> <p>Husum, den 11. November 2013</p> <p>Kreis Nordfriesland Der Landrat</p> <p>gez. _____ Dieter Harrsen Landrat</p>	<p>(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Nordfriesland (Abfallwirtschaftssatzung) vom 11. November 2013 außer Kraft.</p> <p>Husum, den xx. Dezember 2019</p> <p>Kreis Nordfriesland Der Landrat</p> <p>gez. _____ Florian Lorenzen Landrat</p>	